

VOLLE FAHRT

VOL.4 / 2014

Das Magazin der steirischen Frächter

Wir Unternehmer wählen!

Unsere eigene Vertretung

Wirtschaftskammerwahl 2015

24.-26. Februar 2015

**Wählen
heißt
mitbestimmen!**



Mit der
Briefwahl
bequem von
zu Hause aus.
Wahlkarte
unter Telefon
0316/601-616 oder
wko.at/stmk/wahl

Alle Infos unter
wko.at/stmk/wahl

**FEINSTAUB-ABGASPICKERL
AB 1. JÄNNER 2015**

**VERLÄNGERUNG DER FÖRDERUNG FÜR
DAS KLEINTRANSPORTGEWERBE**

SICHER ERFOLGREICH

Umfassender maßgeschneiderter Versicherungsschutz für alle Bereiche des Speditions- und Frachtwesens

- Kfz-Versicherung
- CMR-Versicherung
- Transportversicherung
- Betriebsversicherung

Der Kundennutzen steht im Zentrum unserer Überlegungen!

Veritas Treuhandgesellschaft für Versicherungsüberprüfung und -vermittlung m.b.H.

A-8020 Graz, Asperngasse 4/2. Stock

tel +43 (0)50 103-0 email office.graz@veritas.at

www.aktuell.co.at

IHR VERSICHERUNGSMAKLER
DIE BESTE VERSICHERUNG



App-solut einfach!

Daten senden statt tragen.



www.vdo.at



Übertragen Sie jetzt die Daten Ihrer Fahrerkarte mit dem DTCO® SmartLink einfach direkt ins Büro und damit auf schnellstem Wege zu TIS-Web®. Kein Kartenauslesen mehr, kein Umweg. Über Ihr Smartphone, mit einem Remote-download zum kleinen Preis. **Einfacher geht's wirklich nicht.**

Weitere Informationen auf www.vdo.at oder unter der Telefonnummer +43 1 98127-0.

AutoZum
Salzburg

Überzeugen Sie sich selbst!
Besuchen Sie uns vom 21. – 24. Januar 2015 auf der AutoZum in Salzburg: Halle 10, Stand 0302.

VDO

Editorial



Obmann, Ing. Albert Moder

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Jahr neigt sich wieder dem Ende zu. Es sind bis zum Jahresausklang noch einige stille Tage in einem für die Transportbranche wiederum turbulenten Jahr, aber auch bis zum Stichtag für die Erhöhungen in unserer Branche: Die Löhne steigen um 2,1 %, das Roadpricing um die Inflationsrate. Aber für uns Frächter sollte es kein Problem sein, diese Erhöhungen weiterzuverrechnen.

Und doch gibt es auch einiges Positives zu berichten. Die WK-Spitze

hat mit dem Verkehrsminister vereinbart, dass ab Feber 2015 die Kosten für die Fahrerkarte von derzeit 70 auf 45 Euro herabgesetzt werden und die Maut für Lkw der Kategorie Euro 6 um fast 4 % gesenkt wird. Damit kommt das Verkehrsministerium einem langen Wunsch der WK nach und installiert einen Logistikbeauftragten, der nur für die Belange der Transporteure und Spediteure zuständig sein wird.

Alles gelingt vielleicht nicht, aber in kleinen Schritten kommen wir vor-

an, und darum ist es wichtig, dass Sie am 24., 25. oder 26. Februar 2015 in eines der WK-Wahllokale gehen oder vorher ab Mitte Jänner per Wahlkarte wählen und Ihre Stimme für eine starke WK abgeben.

Ing. Albert Moder
Ihr Ing. Albert Moder
Obmann

Inhalt

Fachgruppe aktuell

Wählen zählt sich aus!	6
Gastkommentar von Wirtschaftskammerpräsident Josef Herk	10
Förderung für das Kleintransportergewerbe und den Werkverkehr für Fahrzeuge bis 3,5 t hzG	11

Verkehrsinformation national



Steiermark: Feinstaub-Abgaspickerl für Lkw über 7,5 Tonnen hzG ab 1. Jänner 2015	12
IG-L-Abgasplakette für moderne EURO-6-Fahrzeuge ist rosafarben	12
Tirol verschiebt EURO-6-Nachtfahrverbot von Ende 2015 auf Ende 2020	12
Winterregelung 2014/15 für die Felbertauern-Ersatzstraße	13
Felbertauernstraße: Höhere Tarife für heimische Lkw und Busse	13
LC95 – BMVIT-Erlass in Bezug auf Abschleppfahrten durch Kfz-Techniker	14
Wechselkennzeichen und Probefahrerkennzeichen	14
Novelle L-AVO-Erleichterungen Kontrollgerät	15
Erleichterungen für Lkw und Autobusse im Ortslinienverkehr	15
Nummernübereinstimmung auf Führerschein und Fahrerkarte	16
Risikoeinstufungssystem: Antworten auf die häufigsten Fragen	16
Automatische Tarifvalorisierung bei Maut streichen	19
Lkw-Abkehrbühnen vor Tunnel	19

Verkehrsinformation international

Deutschland:	BGL-Mauturteil vom 30.09.2014 – Verwaltungsgericht Köln weist Klage ab!	22
	Toll Collect soll Lkw-Maut für alle Bundesstraßen vorbereiten	22
	Mauttarife 2015/BGL-Pressemeldung	23
	Mindestlohn 8,50 Euro ab 01.01.2015	24
	Lkw-Nacht-60er auf Autobahnen kein Thema	24
Belgien:	Anhebung diverser Bußgelder im Straßengüterverkehr	25
Frankreich:	Frankreich verschiebt neue Lkw-Maut auf unbestimmte Zeit	25
Russland:	Aktuelle Situation im Carnet TIR-Verfahren – Verlängerung der russischen TIR-Garantievereinbarung bis zum 28. Februar 2015	25
Norwegen:	Norwegen hat Winterreifenpflicht	26
	Mautsystem ab 01.01.2015	26
Ungarn:	Lkw-Wochenendfahrverbot – Winterregelung	26
Slowenien:	Maut für Kleintransporter bald billiger	27
Jordanien:	Änderung der Vorschriften für unbeladene Lkw	27
Schweiz:	Schweiz setzt Mauterhöhung aus	27

Transport Service



Gesetz gegen Lohndumping – ASRÄG 2014	28
Weiterbildungsbescheinigung für slowakische Berufskraftfahrer	28
Marco Polo Förderprogramm – CEF Güterverkehrsdienste	30
Straßengüterverkehr transportierte 2013 rund 425 Mio. Tonnen	30
Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich	30
Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex	30
Unterwegs zu einer barrierefreien Lebenswelt	31
Vertragsänderungen der Energielieferanten	33
Transporteure stellen sich gegen Pläne einer Alpentransitbörse	33
Info zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Weihnachtsgeschenken	33
Auflösungsabgabe 2015	34

Boxen stopp



Neues Dialog-Portal zur städtischen Mobilität der EU-Kommission	36
Paketdienste – schneller Transport, Mängel bei der Zustellung	36
Anfragebeantwortung durch BM Stöger betreffend Logistik- und Innovationsstandort Österreich	36
„Friends on the Road“-Tour 2015	37
Konzessionsprüfung 2015	38
Mediale Berichterstattung	42
Zacharias Transporte – alles außer gewöhnlich	46
Gratulation zur bestandenen Eignungsprüfung	48
Gerhard Schöttl – klein, fein und individuell	49

Impressum:
Volle Fahrt – Ausgabe 32
Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113,
Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: befoerderung.gueter@wko.at, Internet: http://wko.at/stmk.transporteure;
Medienverlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla, Maria Meitz, Herbert Bauer –
Tel. 0664/45 41 124; Fotos: WKO; U1 Fotos © Fotolia.com; Druck: Schmidbauer Druckerei GmbH; © Druck- und Satzfehler vorbehalten



Frohe Weihnachten und viel Erfolg für 2015!

Wir bedanken uns recht herzlich für die angenehme Zusammenarbeit und das uns
entgegengebrachte Vertrauen!

Für die kommenden Festtage wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie alles erdenklich Gute,
Gesundheit und persönliches Wohlergehen!

Mit besten Grüßen
Wirtschaftskammer Steiermark
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Ing. Albert Moder
Obmann

DI Anja Genser
Geschäftsführerin

Ausschussmitglieder

DI Gerhard Schauerl – Mag. Nicole Friedmann-Körver
Peter Allmer – Johannes Eibinger – Peter Fahrner – Franz Glanz – Gottfried Golob
Christoph Hötzl – Ing. Walter Huber – Franz Leitner – Josef Maier – Georg Mayer
Daniela Müller-Mezin – Ing. Johann Moser – Helmut Ofner
Franz Schlegl – Dr. Erich Schoklitsch – Erwin Töfferl – KoR Max Zottler

Assistenz
Pamela Prinz

Wählen zahlt sich aus!

Was wäre die Steiermark oder gar Österreich ohne Transporteure? Wie stünde es wohl um den Rest der Wirtschaft ohne Güterbeförderung? Wie würde die Versorgung der Bevölkerung aussehen? Die Transporteure leisten tagtäglich Riesiges und bewegen jedes Jahr Millionen von Tonnen. Um auch vieles in der Politik bewegen zu können – im Land, im Bund, aber auch in Brüssel – braucht es Schlagkraft Ihrer Interessenvertretung, der WKO Steiermark. Diese Schlagkraft kann jeder einzelne Güterbeförderer wie auch jeder Kleintransporteur steigern – und zwar vom Ein-Personen-Unternehmen bis hin zum großen Leitbetrieb – mit seiner Stimme bei der WKO-Wahl am 24., 25. und 26. Februar 2015.

Daher: Nutzen Sie Ihr Wahlrecht! Durch die Wirtschaftskammerwahl können Sie Ihre Vertreter bestimmen und sicherstellen, dass Kammern und Fachorganisationen Ihre Interessen und Anliegen – unbeflüusst vom Staat – wahrnehmen. Gleichzeitig stärken Sie Ihre gesetzlichen Interessenvertretungen in Gestalt der Kammern und Fachorganisationen. Dies ist in wirtschaftlich schwierigen Zeiten besonders wichtig.

Bei der Wirtschaftskammerwahl geben Sie Ihre Stimme bei der sogenannten Urwahl ab. Das bedeutet, dass Sie die Mitglieder der Fachgruppenausschüsse und die Fachvertreter direkt wählen – auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechts.

Die Mitglieder der übrigen Kolle-

gialorgane (der Fachverbandsausschüsse, der Spartenkonferenzen sowie der Präsidien, erweiterten Präsidien und Wirtschaftsparlamente der Kammern) werden gemäß dem Ergebnis der Urwahlen durch indirekte Wahlen bestimmt.

Nähere Infos unter:
wko.at/stmk/wahl

Was heißt Briefwahl?

Per Post wird eine Wahlkarte zugesandt, mit der man sein Stimmrecht von zu Hause aus wahrnehmen kann.

Wer kann eine Wahlkarte beantragen?

Jeder Wahlberechtigte (= mit Stand 24. November 2014 in der Wählerliste eingetragener Unternehmer, der sein Unternehmen nicht „ruhend“ gemeldet hat), in dessen Fachgruppe eine Wahl durchgeführt wird.

Wie funktioniert das?

Mittels Wahlkartenantragsformular wird eine Wahlkarte zugesandt. In dieser enthalten sind pro Berechtigung ein Stimmzettel und ein Stimmzettelkuvert. Man kreuzt den/die Stimmzettel an, verwendet **pro Stimmzettel ein Stimmzettelkuvert (wichtig!)** und steckt alle Stimmzettelkuverts in die Wahlkarte. Diese „befüllte“ Wahlkarte wird in den Postkasten geworfen.



Warum ist auf der Wahlkarte Name und Adresse des Unternehmers abgedruckt? Verstößt dies nicht gegen den Grundsatz des geheimen Wahlrechts?

Nein! Name und Adresse sind für die Hauptwahlkommission notwendig, um den „Wahlkartenwähler“ zu erfassen. Dieser Schritt ist notwendig, damit ein und derselbe Wahlberechtigte nicht zweimal wählen kann. Die Wahlkarte selbst wird erst am letzten Wahltag in Anwesenheit einer Wahlkommission geöffnet und die jeweiligen Stimmzettelkuverts samt Stimmzettel den übrigen Stimmzettelkuverts beigelegt. Dadurch ist Gewähr geleistet, dass eine Stimme nicht mehrfach zugeordnet werden kann.

Wann muss die Wahlkarte spätestens bei der Hauptwahlkommission eingelangt sein?

Die Wahlkarte muss spätestens am Freitag, dem 20. Februar 2015, bei



der Hauptwahlkommission eingelangt sein! Wenn sich dies zeitlich nicht ausgehen sollte, bleibt es dem Wahlberechtigten unbenommen, sein Wahlrecht in „seinem“ Zweigwahllokal wahrzunehmen.

Kann ich, obwohl ich eine Wahlkarte beantragt habe, trotzdem noch in mein Zweigwahllokal wählen gehen?

Vorausgesetzt, dass das Stimmrecht nicht bereits mittels Wahlkarte wahrgenommen wurde, kann jeder Wahlberechtigte in „seinem“ Zweigwahllokal wählen gehen.

Ab wann werden Wahlkarten zugestellt?

Mit dem Wahlkartenversand wird Anfang Februar 2015, also wenn sowohl die Wahlberechtigten, als auch die Fachorganisationen in denen

gewählt wird feststehen, begonnen werden.

Muss die Wahlkarte unterschrieben werden?

Die Wirtschaftskammerwahlordnung ist hier der Nationalratswahlordnung gefolgt. Beide sehen eine Unterschriftsleistung des Stimmberechtigten vor, dass die Stimmabgabe

persönlich, geheim und unbeflüusst erfolgt ist. Nicht unterschriebene Wahlkarten sind als ungültig zu werten.

Entstehen dem Wähler durch die Briefwahl Kosten?

Nein! Das Porto wird jeweils von der Wirtschaftskammer Steiermark bezahlt!

INFO:

Dienstag: 24. Februar 2015, 08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 25. Februar 2015, 08.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag: 26. Februar 2015, 08.00 bis 15.00 Uhr
In den Wahllokalen

Per Briefwahl kann schon ab 15. Jänner einfach von zu Hause aus gewählt werden. Einfach Wahlkartenantrag stellen - Formulare können unter wko.at/stmk/wahl heruntergeladen werden.

wko.at/stmk/wahl



Fax: +43 316 601-306

Vor- und Zuname	Geburtsdatum	MgNr.
-----------------	--------------	-------

Zusendestraße

PLZ und Zusendeort

☐ Senden Sie mir die Wahlkarte per Post zu. Das Risiko des verspäteten Einlangens trage ich. *)

☐ Die Wahlkarte wird persönlich abgeholt. *)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

Bitte nicht ausfüllen!

Wahlunterlagen versendet am

Wahlunterlagen persönlich abgeholt am

Unterschrift

WK-Nr.



WAHLKARTENANTRAG

für Gesellschaften und sonstige Rechtsträger

Die Gesellschaft/der sonstige Rechtsträger

Firmenwortlaut MoNr.

Zusendeadresse

beantragt die Ausstellung einer W A H L K A R T E für die Ausübung
sämtlicher Wahlrechte bei den WIRTSCHAFTSKAMMERWAHLEN 2015

Zur Ausübung sämtlicher Wahlrechte wird bevollmächtigt:

- ☐ GesellschafterIn
☐ Vorstandsmitglied
☐ Aufsichtsratsmitglied
 ☐ GeschäftsführerIn
☐ ProkuristIn

Vor- und Zuname der/des zur Stimmabgabe Bevollmächtigten	Geburtsdatum
--	--------------

.....
 Per Adresse der Gesellschaft (wenn nicht ident mit obiger Zusendeadresse)

- ☐ Senden Sie die Wahlkarte an die/den Bevollmächtigte/n im Postwege per Adresse der Gesellschaft zu. Das Risiko des verspäteten Einlangens trägt der/die AntragstellerIn. *)
- ☐ Die Wahlkarte wird persönlich abgeholt. *)
(Die Abholung kann nur von einer bevollmächtigten Person im Sinne des § 85 Abs 2 iVm § 90 Abs 3 WKG vorgenommen werden.)

Unterschrift & Stampiglie

.....
firmenmäßige Zeichnung

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Bitte nicht ausfüllen!

Wahlunterlagen versendet am

Wahlunterlagen persönlich abgeholt am

Unterschrift

WK-Nr.

Gastkommentar von Wirtschaftskammerpräsident Josef Herk

Der Rückblick auf das Jahr 2014 fällt für die heimische Transportwirtschaft nicht wirklich positiv aus, und auch der Ausblick verheißt angesichts der aktuellen Konjunkturaussichten nichts Gutes. Natürlich betrifft dieser Stillstand gerade diese Branche besonders, die für Mobilität und Bewegung steht. Und gerade in dieser schwierigen Lage zeigt sich, dass die Transportwirtschaft eine Art Frühwarnmelder für die wirtschaftliche Gesamtentwicklung ist. Denn stehen erst einmal die Motoren der Lkw still, dann stottert bald darauf auch der Konjunkturmotor. Darum nehme ich die Sorgen der Frächter auch sehr ernst und setze mich mit meinem Team voller Einsatz für die Anliegen der Branche ein.

Schwache Konjunktur, verunsicherte Betriebe und ein nach wie vor exzessiver Auswuchs an Abgaben und Auflagen bieten weder das Umfeld noch die Anreize, die das Güterbeförderungsgewerbe so dringend brauchen würde. Dazu zählen nationale Maßnahmen – etwa bei der Maut – ebenso wie gesamteuropäische Richtlinien. Denn für ein im wahrsten Sinn des Wortes grenzüberschreitendes Gewerbe sind unterschiedliche gesetzliche Regelungen ein gravierendes Problem. Es ist beispielsweise nicht einzusehen, warum österreichische Weiterbildungsnachweise in anderen EU-Staaten wie etwa Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn nicht anerkannt werden. Das „vereinte“ Europa definiert sich offensichtlich immer noch in wirtschaftspolitischen Unterschieden ...

Kommen wir zu den positiven Aspekten – es gibt nämlich auch durchaus Erfolge zu vermelden: So zahlen Euro-6-Lkw ab 2015 um 4 % weni-



ger Maut und ab Februar kostet die Fahrkarte statt 70 Euro nur mehr 45 Euro. Das sind wichtige Maßnahmen, die aber dennoch ein bisschen wie der Tropfen auf dem heißen Stein wirken. Nach wie vor gibt es den „Nacht-60er“, der das Transportgewerbe stark beeinträchtigt. Diese Maßnahme feiert übrigens im Jahr 2015 ihren 20. Geburtstag. Das schönste Geburtstagsgeschenk wäre zweifelsohne ihre Abschaffung!

Damit diese dringenden Forderungen auch wirklich umgesetzt werden, braucht es eine starke Interessenver-

tretung. Wir als Wirtschaftskammerorganisation stehen mit ganzer Kraft hinter den steirischen Betrieben und arbeiten mit Hochdruck daran, faire Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen. Dieser Arbeit können Sie auch eine Stimme geben – nämlich Ihre Stimme! Nehmen Sie an den Wirtschaftskammerwahlen 2015 teil und zeigen Sie damit, dass Sie für eine starke Stimme der Wirtschaft stehen. Denn es geht um Ihre Branche, Sie wählen Ihre Funktionäre, die wiederum Ihre Interessen nach außen vertreten. Dafür lohnt es sich zu wählen!

*Ing. Josef Herk
Präsident der Wirtschaftskammer Steiermark*

Foto: © WKO

Förderung für das Kleintransportgewerbe und den Werkverkehr für Fahrzeuge bis 3,5 t hzG

Ob Schwertransporter, Taxis oder Stadt- und Linienbusse, die Feinstaubbekämpfung im Verkehr scheint auf Kurs zu sein. Die heuer im Februar gestartete Landesförderung zur Anschaffung von Euro-6-Kleintransportern bis 3,5 Tonnen hzG wurde nun bis September 2015 verlängert.

„1,5 Millionen Euro sind seit 2011 in die Förderungen neuer Lkw geflossen, die Erneuerung der Taxiflotte wurde mit 300.000 Euro unterstützt, zum Tausch der Busse haben wir 500.000 Euro aus Feinstaubmitteln beigesteuert“, zieht Umweltlandesrat Gerhard Kurzmann Bilanz im Kampf gegen den Feinstaub. Gerhard Schauerl, Obmann-Stv. für das Güterbeförderungsgewerbe, honoriert den finanziellen Schulterschluss, den das Land Steiermark mit der Branche gesetzt hat, fügt jedoch hinzu: „Das Fahrverbot für die älteren Lkw der Klassen Euro 0 bis Euro 2 hat die Unternehmer enorm unter Druck gesetzt, ihre Fuhrparks zu erneuern. Wir dürfen nicht vergessen, der Kaufpreis für einen modernen Lkw liegt bei rund 90.000 Euro und darüber. Der finanzielle Kraftakt war nur mit der Landesförderung zu schaffen.“ Das Ergebnis kann sich dafür sehen lassen. Nicht weniger als 336 hochmoderne, emissionsarme Lkw über 7,5 t hzG konnten im Zuge der Initiative in den Verkehr gebracht werden.

Die Sparte Transport und Verkehr, insbesondere die Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe, konnte beim Land Steiermark heuer erneut ein Fördervolumen von 300.000 Euro erwirken. Dass der Fördertopf neuerlich mit 300.000 Euro gespeist wurde (Richtlinien und Ansuchen siehe letzter Absatz), bedeutet nicht nur 150 neue Fahrzeuge, sondern auch eine gelungene Premiere für den Kleintransport. Denn erstmals wird auch diese Fahrzeugklasse gefördert.

Die Förderung ist noch bis Ende September 2015 gültig!

Gefördert wird der Ankauf von Lkw bis zu 3,5 t hzG der Euro Klasse 6 oder alternativbetrieene Fahrzeuge für den **Werkverkehr bzw. für das Güterbeförderungsgewerbe** bei gleichzeitiger, dauerhafter Abmeldung eines Lkw bis 3,5 t hzG der Euroklasse 3 bzw. niedriger (An- und Abmeldung müssen die selbe Zulassungsspezifikation haben – 19 für Werkverkehr bzw. 20 für Güterbe-

förderung). Pro Unternehmen sind maximal drei Fahrzeuge mit je 2.000 Euro förderbar.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt ausschließlich über die Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe:

Alle Infos: Pamela Prinz, Tel. 0316/601-638, E-Mail befoerderung.gueter@wkstmk.at. Die Richtlinien und das Ansuchen stehen auch als Download zur Verfügung: www.wko.at/stmk/transporteure.

3 neue Lkw für Zacharias Transporte



Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann besuchte am 14.11.2014 die Firma Zacharias Transporte in Mellach. Die Firma Zacharias hat genauso wie viele andere steirische Transportunternehmer die Förderung des Landes Steiermark für die Anschaffung von EURO-6-Lkw in Anspruch genommen und konnte so ihren Fuhrpark mit 3 neuen Fahrzeugen bestücken und freute sich sehr über den Besuch. Im Zuge des Betriebsbesuches konnte sich LR Kurzmann auch persönlich ein Bild über die wirtschaftlichen Voraussetzung eines Transportunternehmers machen und wird sich in Zukunft auch sehr gerne weiter für die Interessen dieser Branche einsetzen.

Foto: © WKO

Steiermark: Feinstaub-Abgaspickerl für Lkw über 7,5 Tonnen hzG ab 1. Jänner 2015

Geändert hat das Land Steiermark die Stmk. Luftreinhalteverordnung. Das steirische Feinstaubgebiet wurde geringfügig verkleinert. Das Lkw-Fahrverbot gilt unverändert für Lkw mit mehr als 7,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht (hzG) bis zur Abgasklasse EURO 2. Diese Fahrzeu-

ge sind älter als etwa 15 Jahre. Auf Lkw, die jünger sind, muss je nach Abgasklasse (Jahrgang) eine farbige Abgasplakette angebracht werden, nach Rechtsmeinung der Fachabteilung auch auf Kleintransportern, die nicht unter das Fahrverbot fallen, ebenso auf die Lkw die unter eine

Ausnahme fallen. Die Ausnahmen für Lkw des Werkverkehrs bis 12 Tonnen hzG (Lkw-Flotte mit maximal 4 Fahrzeugen) gelten unbefristet statt bisher (drei Jahre) befristet.

Die Plaketten können über die §57a-KFG-Werkstätten bezogen werden.

IG-L-Abgasplakette für moderne EURO-6-Fahrzeuge ist rosafarben

Die Abgasklasse EURO 6 legt die derzeit strengsten Abgasgrenzwerte für in Europa verkaufte Fahrzeuge fest. EURO-Klassen gelten meist für vier bis fünf Zulassungsjahrgänge. Der Ausstoß von Feinstaub und Stickoxiden konnte um mehr als 97 Prozent seit Einführung der EURO-Klassen Anfang der 90er Jahre gesenkt werden. Zu den Farben rot (EURO 2),

gelb (EURO 3), grün (EURO 4) und hellblau (EURO 5) kommt für die neueste Fahrzeuggeneration nun die rosafarbene (flügelartige) Abgasplakette für die Abgasklasse EURO 6 dazu. Bei Lkw und Bussen gilt die Abgasnorm EURO 6 seit 1. Jänner 2014. Bei Pkw und Kleintransportern gilt die Abgasklasse EURO 6 verpflichtend bei Erstzulassungen ab

1. Jänner 2015. Können die letzten sechs FIN-Stellen (Fahrzeugidentifikationsnummer) nicht eingestanz werden, darf die Beschriftung händisch erfolgen.

Die Verkehrswirtschaft erreichte, dass Lkw (hzG 3,5 t) und Omnibusse nicht bei Werkstätten vorgeführt werden müssen, sondern die Pickerl abgeholt werden können.

Tirol verschiebt EURO-6-Nachtfahrverbot von Ende 2015 auf Ende 2020

Das Land Tirol schiebt ein europaweit skurriles Fahrverbot für EURO-6-Lkw um fünf Jahre auf. Lkw, die erstmals zugelassen werden, müssen seit 01.01.2014 die Abgasklasse EURO 6 erfüllen. Mit EURO 6 werden europaweit die derzeit strengsten Abgas-Grenzwerte festgelegt. Aufgrund einer Übergangsbestimmung werden heuer noch etwa 25 % EURO-5-Lkw zugelassen sowie 75 % EURO-6-Lkw. Dennoch beschloss das Land Tirol bereits vor einigen Jahren ein Fahrverbot für EURO-6-Lkw ab 31.12.2015. Diese Frist wird nun um fünf Jahre aufgeschoben.

Die neue Übergangsfrist mit der Ausnahme für EURO-6-Lkw vom Nachfahrverbot auf der A12 Inntalautobahn endet am 31.12.2020. Die Berechenbarkeit von Investitionsplanungen der Wirtschaft soll dadurch verbessert werden. Zudem gilt (für Pkw) permanent Tempo 100 seit dem 20.11.2014 auf der Inntalautobahn (A12) von Kufstein bis Zirl bzw. von Imst bis Zams sowie auf der Brennerautobahn (A13) von Innsbruck bis Schönberg Tempo 100 (Entwurf). Das Land hofft, durch diese Maßnahme das sektorale Fahrverbot für Lkw durchsetzen zu können.



Foto: © Tomo Jesenicnik/Fotolia.com

Winterregelung 2014/15 für die Felbertauern-Ersatzstraße

Seit 10. Oktober 2014 ist die diesjährige Winterregelung für die Felbertauern-Ersatzstraße in Kraft getreten. Dazu hat die Bezirksstelle Lienz ein

Merkblatt erstellt. Die Lenker sollten sich vor Fahrtantritt vergewissern, ob die „virtuelle Ampel“ auf „Grün“ steht.

Das Merkblatt ist unter <http://www.felbertauernstrasse.at/de/wetter-verkehr/ersatzverbindung-schildern-abrufbar>.

Felbertauernstraße: Höhere Tarife für heimische Lkw und Busse

Nachfolgend lesen Sie eine APA-Pressemeldung hinsichtlich der Neugestaltung der Mauttarife auf der Felbertauernstraße. Hintergrund dieser Änderung ist ein von der EU-Kommission eingeleitetes Überprüfungsverfahren hinsichtlich der Mauttarifgestaltung nach Herkunft der Kfz.

Tirols LH Platter: „Klage vor dem Europäischen Gerichtshof abgewendet“ – Bei Freifahrt für osttiroler Pkw würde es Landeshauptmann auf Klage ankommen lassen

Nachdem die EU gegen die Republik Österreich wegen der unterschiedlichen Mauttarife auf der Felbertauernstraße ein EU-Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hatte, werden die Tarife für heimische Lkw und Busse erhöht. Dies sagte Felbertauernstraßen AG-Vorstandsdirektor Karl Poppeller der APA am Dienstag.

Die neuen Mauttarife gelten ab dem 24. November, erklärte Tirols Landeshauptmann Günther Platter (ÖVP), auch Aufsichtsratsvorsitzender der Felbertauernstraßen AG. „Private Pkw sind von der Erhöhung nicht betroffen“, meinte Platter Bezug nehmend auf einen Beschluss des Aufsichtsrates der Felbertauernstraßen AG. Bei den Lkw und Bussen sei man einer Forderung der EU-Kommission nachgekommen und habe damit eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof abgewendet. Die derzeitige Freifahrt für osttiroler Pkw müsse hingegen verteidigt werden, so Platter: „Dabei lassen wir es auch auf eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof ankommen.“

Der nunmehrige Beschluss bedeute eine Systemumstellung, sagte Poppeller. Das neue Tarifmodell unterscheide nicht mehr nach der Herkunft, sondern einzig und allein nach der Häufigkeit der Fahrten. Durch ein Rabattsystem soll die Erhöhung für heimische Wirtschaftsunternehmen abgefedert werden, ergänzte Platter. Klein-Lkw, Lkw und Busse würden Rabattkarten erhalten, die in drei Werteinheiten – 15, 25 und 35 Prozent Rabatt – gestaffelt seien. Vielfahrer, also heimische Wirtschaftsbetriebe, würden demnach deutlich weniger zahlen. Dieser Regelung habe auch die Wirtschaftskammer grundsätzlich zugestimmt, erklärte der Landeshauptmann. Platter erneuerte zudem seine Zusage über ein Förderprogramm für die osttiroler Wirtschaft in der Höhe von 500.000 Euro, das die Mehrbelastungen durch das neue Mautmodell abfedern solle.

Die EU-Kommission hatte in dieser Angelegenheit Ende September ein zweites Mahnschreiben an die Republik gerichtet. Sollte Öster-

reich binnen zwei Monaten nicht zufriedenstellend antworten, könne die EU-Behörde vor dem Europäischen Gerichtshof klagen, hatte es geheißt. Die Kommission erklärte, sie habe Österreich aufgefordert, die „Ungleichbehandlung“ im Mautschema beim Felbertauern-Übergang zu beseitigen.

Das derzeitige Mautregime gestatte verschiedene Mauttarife, abhängig vom Ort der Anmeldung des Fahrzeugs. „Die Kommission hält die Höhe der Differenzierung für unverhältnismäßig hoch im Fall von privaten Autos und ist der Ansicht, dass die Differenzierung im Fall von kommerziellen Fahrzeugen zusätzlich den Wettbewerb verzerrt zwischen den Betreibern“, hatte die Kommission erklärt. Österreich müsse die Mautregelung in Einklang mit dem im EU-Vertrag verankerten Grundsatz der Nicht-Diskriminierung nach Staatsbürgerschaft und mit der „Eurovignette“-Richtlinie der EU bringen.

C95 – BMVIT-Erlass in Bezug auf Abschleppfahrten durch Kfz-Techniker

Somit bleibt es bei der vom BMVIT mit 167.530/0019-IV/ST5/2014 vom 12.05.2014 geäußerten Rechtsansicht und Abschleppfahrten von Kfz-Betrieben fallen, auch wenn die defekten Fahrzeuge in der Folge vom betreffenden Kfz-Techniker, der das Fahrzeug lenkt, repariert werden, nicht unter die Handwerkerregelung, sondern es handelt sich dabei um

Güterbeförderungen im Rahmen des Werkverkehrs sofern alle Voraussetzungen des § 10 GütbefG vorliegen. Für solche Güterbeförderungen ist jedenfalls ein Fahrerqualifizierungsnachweis erforderlich.

In BMVIT-Erlass vom 12.05.2014 hieß es:

Somit benötigen Kfz-Techniker, die



ein Abschleppfahrzeug lenken, das § 1 Abs. 1 Z 1 GütbefG entspricht und in der Folge von ihnen repariert wird, einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG.

Wechselkennzeichen und Probefahrerkennzeichen

Gem. § 45 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) darf der Besitzer einer im Abs. 1 angeführten Bewilligung Probefahrten mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen nur durchführen, wenn sie ein Probefahrerkennzeichen führen oder wenn der Zulassungsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter an der Fahrt teilnimmt oder einen schriftlichen Auftrag zu dieser Fahrt erteilt hat.

Bei zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen muss entweder das behördliche Kennzeichen mit dem Probefahrerkennzeichen überdeckt werden oder der Zulassungsbesitzer oder dessen Beauftragter im Fahrzeug mitfahren oder einen schriftlichen Auftrag für die Probefahrt erteilen.

Für diese gesetzliche Regelung gibt es folgende Begründung:

Bei Anzeigen wegen Verkehrsübertretungen muss auch bei einer Probefahrt der Lenker festgestellt werden können. Dies geschieht entweder aufgrund des Probefahrerkennzeichens beim Inhaber der Bewilligung oder aufgrund des behördlichen Kennzeichens des Fahrzeuges beim Zulassungsbesitzer. Probefahrten müssen somit wegen der Lenkerfeststellung als solche nachweisbar sein.

Da Probefahrten als solche nachweisbar sein müssen, ist es daher erforderlich, dass die Probefahrerkennzeichen gut sichtbar an dem Fahrzeug verwendet werden. Aus Sicht des BMVIT

macht es dabei aber keinen Unterschied, ob die behördlichen Kennzeichen für diesen Zweck überdeckt oder abgenommen und für die Dauer der Probefahrt durch Probefahrerkennzeichen „ersetzt“ werden. Es gibt keine explizite Bestimmung, die besagt, dass während einer Probefahrt mit einem zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug die behördlichen Kennzeichen abgedeckt werden müssen.

Fraglich ist die Zulässigkeit der gleichzeitigen Verwendung von Fahrzeugen, die auf Wechselkennzeichen angemeldet sind, wobei ein Fahrzeug mit dem Wechselkennzeichen und das andere mit Probefahrerkennzeichen verwendet wird. Gem. § 48 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) darf das Wechselkennzeichen zur selben Zeit nur auf einem der Fahrzeuge geführt werden. Diese Bestimmung würde einer „gleichzeitigen“ Verwendung wie im gegenständlichen Fall nicht widersprechen, da ja im konkreten Fall das Wechselkennzeichen nur an

einem Fahrzeug verwendet wird. Probefahrten dürfen grundsätzlich auch mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt werden. Da ein Fahrzeug ohne angebrachtem Wechselkennzeichen nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden darf, ist es vergleichbar mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug. Da Probefahrten auch mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt werden dürfen, spricht aus Sicht des BMVIT grundsätzlich nichts dagegen, wenn ein Fahrzeug ohne Wechselkennzeichen für die Dauer der Probefahrt mit Probefahrerkennzeichen verwendet wird. Da an beiden Fahrzeugen Kennzeichen angebracht sind (an einem Fahrzeug behördliches (Wechsel-) Kennzeichen, an dem anderen Fahrzeug Probefahrerkennzeichen) lässt sich bei Anzeigen wegen Verkehrsübertretungen auch bei den gegenständlichen Probefahrten feststellen, wer das Fahrzeug gelenkt hat.

Foto: © Martina Taylor/Fotolia.com

Novelle L-AVO-Erleichterungen Kontrollgerät

Handwerkerregelung

Die Änderung in § 3 (= Streichung der bisherigen Ziffer 1) war deswegen erforderlich, weil der Inhalt der Ziffer 1 (nationale arbeitsrechtliche Umsetzung der Handwerkerregelung) im Rahmen der Änderung der Tachografen-VO bzw. der VO 561/2006 aus Artikel 13 Abs. 1d zweiter Unterstrich entfernt und in die – in Artikel 3 (Buchstabe aa) geregelten – unmittelbar geltenden zwingenden Ausnahmen von der VO 561/2006

aufgenommen wurde. Eine nationale Umsetzung dieser Ausnahme ist daher nicht mehr erforderlich und kann entfallen.

Tiertransportfahrzeuge

Die Änderung des § 2 Ziffer 7 (schon bisher geregelte Komplett Ausnahme von den Sozialvorschriften für Tiertransport-Fahrzeuge) basiert ebenfalls auf der Änderung der VO 561/2006, mit welcher die Kilometergrenze von 50 km auf 100 km erweitert wurde.

Inkrafttreten

1. Die Regelungen für den Ortslinienverkehr treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.
2. Die Änderung bei der Handwerkerregelung sowie für die Tiertransportfahrzeuge treten mit 2. März 2015 in Kraft (das ist jener Zeitpunkt, mit welchem die korrespondierenden Änderungen in der VO 561/2006 wirksam werden).

Erleichterungen für Lkw und Autobusse im Ortslinienverkehr

Aufgrund einer Änderung der Straßenverkehrsordnung StVO genügt künftig für Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot die Einreichung eines Antrags bei einer Landesregierung. Bisher mussten die Beförderer bis zu 9 Bescheide

beantragen und auch entsprechend Verwaltungsgebühren entrichten, so Alexander Klacska, Obmann der Bundessparte Transport und Verkehr, zum Beschluss des Verkehrsausschusses.

Bei Omnibussen im Ortslinienverkehr soll künftig die manuelle Nachtragspflicht am Tachografen von Tätigkeiten bei Fahrerwechsel bis 2020 entfallen. Auch Mitführverpflichtungen von Formularen und Schaublättern werden reduziert.



Foto: © Surfrites/Fotolia.com

Nummernübereinstimmung auf Führerschein und Fahrerkarte

Seit einiger Zeit wird bei Straßenkontrollen im In- und Ausland die Übereinstimmung der Führerscheinnummer auf Führerschein und Fahrerkarte überprüft. Vor allem im Ausland kommt es dabei immer wieder auch zu Geldstrafen, wenn die Nummern nicht übereinstimmen, wozu es aktuell vor allem bei der notwendigen Neuausstellung des Führscheins wegen der Eintragung des sog. Code 95 (Fahrerweiterbildung) kommt.

Für Österreich hat das BMI nach Initiative der Bundessparte Transport und Verkehr nun klargestellt, dass keine Verwaltungsübertretung vorliegt und auch keine neue Fahrerkarte beantragt werden muss, weil sich die Führerscheinnummer auf der Fahrerkarte immer nur auf jenen Führerschein bezieht, der bei der Antragstellung für die Fahrerkarte vorgelegt wurde.

Eine Lösung für eine einheitliche Vorgehensweise in Europa steht noch aus. Die EU-Kommission und die Europäische Koordinationsplattform der Kontrollbehörden (TISPOL) sind bereits damit befasst.

Risikoeinstufungssystem: Antworten auf die häufigsten Fragen

Mit 3. Februar 2014 ging das Verkehrsunternehmensregisters (VUR) in Österreich in Betrieb. Es besteht aus der Verkehrsunternehmensdatenbank (VUR-VDB) und der Kontrolldatenbank (Risikoeinstufungssystem; VUR-KDB).

Die beim BMVIT eingerichtete Kontrolldatenbank dient der Umsetzung des Risikoeinstufungssystems, welche den Mitgliedstaaten europarechtlich durch die Bestimmungen der Kontrollrichtlinie (RL 2006/22/EG) verpflichtend vorgeschrieben wurde. In der Kontrolldatenbank werden Verstöße gegen die EU-Sozialvorschriften zum Zweck einer automatisierten Risikoeinstufung von Unternehmen mit Sitz in Österreich erfasst, die als Basis für die Kontrollen der Arbeitsinspektion dient.

Risiko im Wege von Kontrollen auf dem Betriebsgelände durch die Arbeitsinspektion strenger und häufiger zu überprüfen.

Für wen gilt die Risikoeinstufung?
Dem Risikoeinstufungssystem unterliegen alle inländischen Unternehmen, die

- Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen der Güterbeförderung über 3,5 t Höchstmasse
- Fahrzeuge der Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen

leer oder beladen auf öffentlichen Straßen für Beförderungsfahrten (dazu zählt auch der Werkverkehr) einsetzen.

Welche Verstöße werden von wem in die Kontrolldatenbank eingetragen?
In die Kontrolldatenbank werden nur **rechtskräftige**, von **Lenkern** bei **Straßenkontrollen** festgestellte Verstöße eingetragen. Die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen tragen nach Rechtskraft des Strafbescheides den jeweiligen Verstoß gegen die EU-Sozialvorschriften zum Zweck der Risikoeinstufung in die Kontrolldatenbank bei den Daten des Unternehmens ein. Um die Zuordnung und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sind auch die Daten des Lenkers, der den Verstoß begangen hat, zu erfassen.

Vorsicht!
Gemäß den Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeitenverordnung haften Verkehrsunternehmen für die von den Lenkern im Inland und auch im Ausland begangenen Verstöße. Grundlage für die Risikoeinstufung des Unternehmens bilden vorerst jedoch nur Verstöße im Inland, Delikte von inländischen Unternehmen im Ausland werden vorerst nicht erfasst.

Die Eintragung von Verstößen erfolgt durch die Behörde, die den Strafbescheid erlässt, nach Rechtskraft des

Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Lenker. In einem Straferkenntnis können mehrere Verstöße enthalten sein (z. B. können in einer Kontrolle, welche die letzten 28 Kalendertage umfasst, drei Lenkpausenverstöße und zwei Lenkzeitenverstöße festgestellt worden sein, die im darauffolgenden Strafverfahren rechtskräftig abgestraft wurden).

Tipp
Bei **Betriebskontrollen** durch die Arbeitsinspektion festgestellte „unmittelbare“ Unternehmensverstöße werden bei der Risikoeinstufung **nicht** berücksichtigt!

Werden auch Kontrollen ohne festgestellten Verstoß eingetragen?
Ja, auch sogenannte Positivkontrollen, bei denen kein Verstoß des Lenkers festgestellt wurde, sind bei der Risikoeinstufung im Sinne einer Entlastung des Unternehmens zu berücksichtigen.
Zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung von Positivkontrollen der Polizei werden die Unternehmensdaten dem **Berichtspflichtenprogramm (BPP)** der Polizei zur Verfügung gestellt und die Daten der Positivkontrollen automatisiert von diesem in die Kontrolldatenbank übernommen.

Ab wann werden Verstöße/Positivkontrollen eingetragen?
Es werden jene rechtskräftigen Verstöße und Positivkontrollen eingetragen, die bei Kontrollen ab dem **1. Februar 2014** festgestellt wurden.

Tipp
Verstöße, die vor dem 1. Februar 2014 begangen wurden, können in der Kontrolldatenbank keinesfalls erfasst werden, auch wenn



die Rechtskraft des Strafbescheides erst nach dem 1. Februar 2014 eingetreten ist.

Wie wird die Risikoeinstufung eines Unternehmens ermittelt?
Die Risikoeinstufung eines Unternehmens wird **laufend und tagesaktuell** elektronisch ermittelt. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der **Anzahl und Schwere** der in der VUR-KDB eingetragenen rechtskräftigen Verstöße unter Berücksichtigung der **Anzahl der Kontrollen** sowie eines **Zeitfaktors**.
Für die tagesaktuelle Ermittlung werden jeweils die rechtskräftigen Verstöße, Positivkontrollen sowie Kontrollen im Zeitraum von **drei Jahren** davor herangezogen.
Die Gewichtung erfolgt in diesem Drei-Jahreszeitraum nach den Vorgaben der Europäischen Kommission in abgestufter Form. Je länger Verstöße in diesem Zeitraum – zeitlich

gesehen – zurückliegen, umso milder werden sie gewichtet bzw. bewertet. Am strengsten werden die unmittelbar zurückliegenden Verstöße gewichtet.

Es gilt folgende Berechnungsregel:

- Sehr schwere Verstöße werden mit dem Faktor 40, schwere Verstöße mit dem Faktor 10 und leichte Verstöße mit dem Faktor 1 gewichtet (= multipliziert).
- Zusätzlich werden die Verstöße im Jahr vor der Ermittlung (Jahr 1) mit Faktor 3, im vorletzten Jahr (Jahr 2) mit Faktor 2 und im vorvorletzten Jahr (Jahr 3) mit Faktor 1 gewichtet (= multipliziert).
- Die sich daraus ergebende Summe wird durch die Anzahl der Kontrollen (darin enthalten auch die Positivkontrollen) in den einzelnen Jahren dividiert.
- Daraus ergibt sich dann der rechnerische Wert für die Risikoeinstufung.

Beispiel:	
Jahr 1	3 sehr schwere Verstöße, 4 schwere Verstöße, 5 leichte Verstöße, 5 Kontrollen
Jahr 2	1 sehr schwerer Verstoß, 2 leichte Verstöße, 2 Kontrollen
Jahr 3	2 sehr schwere Verstöße, 2 schwere Verstöße, 4 leichte Verstöße, 4 Kontrollen
Berechnung:	
Jahr 1	(3 x 40) + (4 x 10) + (5 x 1) = 165 x 3 = 495
Jahr 2	(1 x 40) + (2 x 1) = 42 x 2 = 84
Jahr 3	(2 x 40) + (2 x 10) + (4 x 1) = 104 x 1 = 104
683 (= 495 + 84 + 104) : 11 (=5 + 2 + 4) = 62,09	

Foto: © Ehrenberg



Die Schwere des Verstoßes ist in der Kontrollrichtlinie, Anhang III, geregelt, wo die Verstöße nach ihrer Schwere in Kategorien eingeteilt sind.

Was gilt als Kontrolle?

Jede Anhaltung eines Fahrzeuges, in deren Rahmen die Einhaltung der EU-Sozialvorschriften von der Polizei überprüft wird, gilt als **eine** (1) Kontrolle, unabhängig davon, wie viele Arbeitstage von der Kontrolle erfasst werden. Also auch dann, wenn z. B. alle letzten 28 Kalendertage geprüft werden, liegt nur eine einzige Kontrolle vor.

Eine **Positivkontrolle** liegt nur dann vor, wenn im Verlauf der gesamten Kontrolle kein Verstoß festgestellt worden ist.

Tipp:

Positivkontrollen verbessern (= verkleinern) in jedem Fall den Wert der Risikoeinstufung, weil diese immer durch Division der Verstöße durch die Anzahl der Kontrollen ermittelt wird. Umso größer die Zahl der Kontrollen, umso kleiner der Wert der Risikoeinstufung.

Beispiel (zum besseren Verständnis ohne spezifische Gewichtung)

30 Verstöße dividiert durch 3 Kontrollen (mit je 10 Verstößen) = Risikoeinstufung von 10
30 Verstöße dividiert durch 3 Kontrollen (mit je 10 Verstößen) und 2 Positivkontrollen (ohne Verstoß) = $30 : 5 =$ Risikoeinstufung von 6

Strengere und häufigere Kontrolle von Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung

Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung sollen von der Arbeitsinspektion nach Möglichkeit einmal im Jahr kontrolliert werden.

Wann liegt eine hohe Risikoeinstufung vor?

Das Ausmaß der Risikoeinstufung ergibt sich aus einem Gesamtvergleich der Risikoeinstufungen aller in der Kontrolldatenbank erfassten Unternehmen.

Eine hohe Risikoeinstufung haben Unternehmen, deren Wert für die Risikoeinstufung im Bereich der oberen 20 % in Relation zu allen im Risikoeinstufungssystem erfassten Unternehmen liegt.

Wer hat Einblick in die Risikoeinstufung?

Einblick in die Daten zur Risikoeinstufung haben ausschließlich

- die Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen zum Zweck der Dateneingabe,
- die Arbeitsinspektion zum Zweck der Steuerung der Kontrollhäufigkeit sowie Kontrolle der Einhaltung von Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz.

Haben Unternehmen Anspruch auf Auskunft zu ihrer Risikoeinstufung?

Ja. Unternehmen erhalten auf Anfrage von der jeweils zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Landespolizeidirektion) Auskunft über ihre jeweilige Risikoeinstufung.

Kann ein Unternehmen die Risikoeinstufung rechtlich bekämpfen?

Nein. Ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf gegen die Risikoeinstufung ist nicht vorgesehen.

Dient die Risikoeinstufung nur der Überprüfung von Unternehmen oder auch anderen Zwecken?

Seitens des BMVIT ist klargestellt, dass die Risikoeinstufung eines Unternehmens ausschließlich der Kontrolle und Überprüfung durch die Arbeitsinspektion dient. Eine Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmers bzw. Geschäftsführers oder Verkehrsleiters ist aus der Risikoeinstufung nicht abzuleiten.

Automatische Tarifvalorisierung bei Maut streichen

Die Entwicklung der Nachfragesituation wird von vielen Unternehmen zurückhaltend eingeschätzt. Das zeigt die aktuelle Konjunkturerhebung für das Schlussquartal 2014 der Bundessparte Transport und Verkehr. Das schwache Umfeld verunsichert unsere Betriebe. Notwendige Investitionen bleiben zunehmend aus. Deshalb brauchen wir jetzt dringend neue Impulse zur Sicherung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in Österreich und Europa, betont Alexander Klacska, Obmann der Bundessparte Transport und Verkehr. Statt erneut an Steuer- und Abgabenschrauben zu drehen, sollten unsere Betriebe schleunigst entlastet und unterstützt werden. Da die Mauthöhe für Lkw und Busse in Österreich schon jetzt auf einem Spitzenplatz in der EU ist, fordert Klacska eine Streichung der jährlich automatisch verpflichtenden Tarifvalorisierung.

Lkw-Abkehrbühnen vor Tunnel

Die ASFINAG stellt wiederum „Lkw-Abkehrbühnen“ zur Befreiung der Lkw von Schnee und Eis zur Verfügung. Unten aufgelistet finden Sie die Orte, wo diese aufgestellt und entsprechend gekennzeichnet sind:



Kennzeichnung durch entsprechendes Piktogramm

- A14 Rheintal Autobahn: Parkplatz Grenzübergang Hörbranz, Richtungsfahrbahn Tirol, km 0,3
- A12 Inntal Autobahn: Parkplatz Kronburg, Richtungsfahrbahn Bregenz, km 142,7
- A12 Inntal Autobahn: Lkw-Stellplatz Vomp, beide Richtungsfahrbahnen, km 50,4
- A10 Tauern Autobahn: Parkplatz Rohr – Richtungsfahrbahn Villach, km 71,3
- A10 Tauern Autobahn: Parkplatz Ried – Richtungsfahrbahn Salzburg, km 116,5
- A9 Pyhrn Autobahn: Parkplatz Kleintal – Richtungsfahrbahn Voralpenkreuz, km 150,6
- A9 Pyhrn Autobahn: Parkplatz Ortnerhof – Fahrtrichtung Graz, km 135,7



Abkehrbühne – Parkplatz Kleintal kurz vor dem Gleinalmtunnel Fahrtrichtung Linz

Foto: © ASFINAG / Fotograf: Walter Močnik

Wenn Schweinehälften zum Verhängnis werden!

Der Lenker eines Sattelkraftfahrzeuges wurde von seinem Dienstgeber beauftragt, Schlachtgut von einem Schlachthof abzuholen. Die Beladung wurde vom Verloader nicht ordnungsgemäß vorgenommen. Da zu wenig Schweinehälften verladen wurden, hätten weitere Ladungssicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen. In einer S-Kurve geriet das Schlachtgut ins Schwingen und das Fahrzeug stürzte um. Der Fahrzeuglenker wurde dabei schwer verletzt. Der Unfall hätte verhindert werden können, wenn die Schweinehälften ordnungsgemäß gesichert gewesen wären

und der Fahrer schon vor der S-Kurve gebremst hätte. Das Erstgericht ging von einem gleichzeitigen Verschulden von Fahrer und Schlachthof wegen Beladungsfehlern aus, sprach dem Mann Schmerzensgeld von 20.900 Euro und Ansprüche für Spätfolgen zu. Gemäß § 101 KFG haben die Mitarbeiter des Schlachthofs die Verantwortung für die Beladung zu tragen. Der Lenker ist aber gemäß § 61 StVO ebenfalls verpflichtet, die Ladung im Fahrzeug so zu verpacken, dass ein sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Der Fahrfehler des Lenkers falle

nicht ins Gewicht. Der Fall ging in die Berufung, das Oberlandesgericht Wien lehnte die Ansprüche des verletzten Fahrers zur Gänze ab, weil dieser die Fahrt mit einem ungeeigneten Fahrzeug gar nicht hätte antreten dürfen.

Der OGH widersprach dem Oberlandesgericht Wien und bejahte die Mithaftung des Schlachthofs, da dieser nach dem Kraftfahrzeuggesetz für Verladefehler einzustehen hat. Das Verfahren wird nun in 1. Instanz zur Klärung des Mitverschuldens des Fahrers auch bzgl. des Fahrfehlers fortgesetzt.

(OGH 11.09.2014, 2 Ob 13/14x)



DR. JOHANNES SÄÄF
UNTERNEHMENSBERATER

Ihr Berater für:

- ✓ Fahrzeugeinkauf
- ✓ Streckenkalkulation
- ✓ Krisenmanagement
- ✓ Fuhrparkmanagement inklusive Maut

T: 01 53 32 089
M: 0676 51 07 577
E: office@saaf.at
W: www.saaf.at

VERMIETUNG VON SATTELZUGMASCHINEN

Fahrerrückholung

Österreichische Arbeitnehmer unternehmen pro Jahr mehr als vier Millionen Dienstreisen.

Eine Dienstreise ist jede durch den Arbeitgeber veranlasste Abwesenheit vom Dienstort, wobei es nicht notwendig ist die Reise vom Dienstort aus zu starten. Aufgrund gesetzlicher Regelungen besteht eine weitreichende Haftung des Unternehmers für seine Dienstnehmer. Diese Haftung erstreckt sich vom Krankenversicherungsschutz im Ausland über die Fürsorgepflicht für den Heimtransport bis zur Haftung für Privatgegenstände des Dienstnehmers.

Im Inland haben alle Fahrer Anspruch auf Krankenbehandlung durch Vertragsärzte.

Prinzipiell gilt dieser gesetzliche Krankenversicherungsschutz auch in allen Mitgliedsstaaten der EU und der Schweiz. Weiters gibt es auch bilaterale Abkommen mit Staaten Süd-Ost-Europas und der Türkei.

Die Leistungserbringung im Ausland erfolgt jedoch immer nach dem örtlichen Mindeststandard und dieser kann je nach Land stark differieren. Sehr oft werden deshalb verunfallte Fahrer in Privatkliniken behandelt, deren Kosten die Gebührensätze der österr. Sozialversicherungsträger oft weit übersteigen. Sie als Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet für die Heilbehandlung der Mitarbeiter aufzukommen.

Viele Firmen verlassen sich dabei gerne auf den Versicherungsschutz, der beispielsweise bei Kreditkarten beinhaltet ist. Allerdings ist der gesamte Versicherungsumfang an bestimmte Bedingungen geknüpft, die nur in den seltensten Fällen erfüllt werden. Dabei trifft den Dienstgeber aufgrund der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht gesetzlich die volle Haftung praktisch für alles, was dem Dienstnehmer auf einer Geschäftsreise zustößt, nicht nur in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten, sondern auch in



Mag. Peter Kremers
Tel.: 050/103-565
Mob.: 0676/398 02 94
Mail: peter.kremers@aktuell.co.at

seiner Freizeit und für sein persönliches Eigentum.

Veritas, Spezialist in Versicherungsfragen der Transportbranche hat eine eigene Versicherungslösung für Ihre Fahrer geschaffen. Fragen Sie nach der Prämie, es lohnt sich.

Werbung



8 % Kosteneinsparung mit Fuhrpark-Management von



Ing. Johann Binder ist seit 1996 im Bereich Fuhrpark-Management tätig und seine ITBinder GmbH zählt heute zu den führenden Systemanbietern in Österreich: „Wir bieten mit MTrack ausgereifte Lösungen für einfache und komplexe Aufgaben, die wir mit unseren Hard- und Software-Spezialisten individuell anpassen können. So verfügen wir über ein ausgezeichnetes Service zu einem noch besseren Preis!“, erklärt Binder.

Das Fuhrpark-Management von ITBinder umfasst unterschiedlichste Services von Ortung, Arbeitszeiterfassung, Lohn- und Diätenabrechnung, Fahrerkommunikation bis hin zur Kontrolle von Treibstoffverbräuchen. Diese Systeme ergeben durchschnittlich 8 % Kosteneinsparung, was sich binnen kürzester Zeit rechnet und auch die Umwelt schont!

Als echte Herausforderung für jeden IT-Anbieter sieht Robert Förster, Geschäftsführer der Förster Transporte- und HandelsgmbH mit Sitz in Groß Enzersdorf, sein Unternehmen. „Meine Fahrzeuge sind fast immer zu 100 % im Mehrfahrsystem ausgelastet. Fahrerwechsel finden in der Regel on the fly statt. Da braucht man eine flexible und zuverlässige Fuhrparklösung, um die relevanten Daten des Fahrzeugs eindeutig jedem einzelnen Fahrer, nicht zuletzt bei der Mitarbeiterabrechnung, zuzuordnen.“ Eine solche Lösung hat Förster mit der manipulationssicheren Fuhrparksoftware MTrack, einem Produkt von ITBinder, gefunden, die es in den Ausführungen Basic, Business und Professional gibt.

Die HK Internationale Transporte GmbH, der Containerspezialist aus Wien-Freudenau, setzt auch auf innovative Fuhrparkmanagementlösungen von ITBinder. Hubert Krogger ist vom Fuhrpark-Management von ITBinder begeistert: „Ich bin sicher, dass die Entscheidung für ITBinder richtig war, das System ist die Zukunft – kein unnötiges Herumtelefonieren mehr. Ich weiß immer, wo meine Flotte unterwegs ist und kann rasch auf Kundenwünsche und Terminänderungen reagieren.“



MTrack Professional:

- Tracking & Tracing (Ortung)
- historische Daten während Laufzeit
- POI's
- Geofence
- Grafische Auswertungen
- Lohn- und Diätenabrechnung
- Fahrererkennung über Fahrerkarte
- Fahrtenbuchbericht
- Bewegungsbericht
- Tagesberichte
- POI Berichte
- Smartphone Zugang
- Treibstoffberichte
- CAN Bus Anbindung
- Massespeicher und Fahrerkartendownload



Optionen Professional Truck:

- Wegfahrsperre
- Garmin Navigation Anbindung
- Temperatursensor

Diätenabrechnung

MTrack Reports									
allgemeine Tagedaten: Einstellungen Berichte									
von Datum: 01.06.2014 bis Datum: 30.06.2014									
Fahrer: Christian 01.06.2014 - 30.06.2014									
Zeitraum	Ort	Beginn	Ende	Stuf	Weg	Wegst	Wegst	Wegst	Wegst
01.06.2014	01.06.2014	01.06.2014	01.06.2014	01.06.2014	01.06.2014	01.06.2014	01.06.2014	01.06.2014	01.06.2014
02.06.2014	02.06.2014	02.06.2014	02.06.2014	02.06.2014	02.06.2014	02.06.2014	02.06.2014	02.06.2014	02.06.2014
03.06.2014	03.06.2014	03.06.2014	03.06.2014	03.06.2014	03.06.2014	03.06.2014	03.06.2014	03.06.2014	03.06.2014
04.06.2014	04.06.2014	04.06.2014	04.06.2014	04.06.2014	04.06.2014	04.06.2014	04.06.2014	04.06.2014	04.06.2014
05.06.2014	05.06.2014	05.06.2014	05.06.2014	05.06.2014	05.06.2014	05.06.2014	05.06.2014	05.06.2014	05.06.2014
06.06.2014	06.06.2014	06.06.2014	06.06.2014	06.06.2014	06.06.2014	06.06.2014	06.06.2014	06.06.2014	06.06.2014
07.06.2014	07.06.2014	07.06.2014	07.06.2014	07.06.2014	07.06.2014	07.06.2014	07.06.2014	07.06.2014	07.06.2014
08.06.2014	08.06.2014	08.06.2014	08.06.2014	08.06.2014	08.06.2014	08.06.2014	08.06.2014	08.06.2014	08.06.2014
09.06.2014	09.06.2014	09.06.2014	09.06.2014	09.06.2014	09.06.2014	09.06.2014	09.06.2014	09.06.2014	09.06.2014
10.06.2014	10.06.2014	10.06.2014	10.06.2014	10.06.2014	10.06.2014	10.06.2014	10.06.2014	10.06.2014	10.06.2014
11.06.2014	11.06.2014	11.06.2014	11.06.2014	11.06.2014	11.06.2014	11.06.2014	11.06.2014	11.06.2014	11.06.2014
12.06.2014	12.06.2014	12.06.2014	12.06.2014	12.06.2014	12.06.2014	12.06.2014	12.06.2014	12.06.2014	12.06.2014
13.06.2014	13.06.2014	13.06.2014	13.06.2014	13.06.2014	13.06.2014	13.06.2014	13.06.2014	13.06.2014	13.06.2014
14.06.2014	14.06.2014	14.06.2014	14.06.2014	14.06.2014	14.06.2014	14.06.2014	14.06.2014	14.06.2014	14.06.2014
15.06.2014	15.06.2014	15.06.2014	15.06.2014	15.06.2014	15.06.2014	15.06.2014	15.06.2014	15.06.2014	15.06.2014
16.06.2014	16.06.2014	16.06.2014	16.06.2014	16.06.2014	16.06.2014	16.06.2014	16.06.2014	16.06.2014	16.06.2014
17.06.2014	17.06.2014	17.06.2014	17.06.2014	17.06.2014	17.06.2014	17.06.2014	17.06.2014	17.06.2014	17.06.2014
18.06.2014	18.06.2014	18.06.2014	18.06.2014	18.06.2014	18.06.2014	18.06.2014	18.06.2014	18.06.2014	18.06.2014
19.06.2014	19.06.2014	19.06.2014	19.06.2014	19.06.2014	19.06.2014	19.06.2014	19.06.2014	19.06.2014	19.06.2014
20.06.2014	20.06.2014	20.06.2014	20.06.2014	20.06.2014	20.06.2014	20.06.2014	20.06.2014	20.06.2014	20.06.2014
21.06.2014	21.06.2014	21.06.2014	21.06.2014	21.06.2014	21.06.2014	21.06.2014	21.06.2014	21.06.2014	21.06.2014
22.06.2014	22.06.2014	22.06.2014	22.06.2014	22.06.2014	22.06.2014	22.06.2014	22.06.2014	22.06.2014	22.06.2014
23.06.2014	23.06.2014	23.06.2014	23.06.2014	23.06.2014	23.06.2014	23.06.2014	23.06.2014	23.06.2014	23.06.2014
24.06.2014	24.06.2014	24.06.2014	24.06.2014	24.06.2014	24.06.2014	24.06.2014	24.06.2014	24.06.2014	24.06.2014
25.06.2014	25.06.2014	25.06.2014	25.06.2014	25.06.2014	25.06.2014	25.06.2014	25.06.2014	25.06.2014	25.06.2014
26.06.2014	26.06.2014	26.06.2014	26.06.2014	26.06.2014	26.06.2014	26.06.2014	26.06.2014	26.06.2014	26.06.2014
27.06.2014	27.06.2014	27.06.2014	27.06.2014	27.06.2014	27.06.2014	27.06.2014	27.06.2014	27.06.2014	27.06.2014
28.06.2014	28.06.2014	28.06.2014	28.06.2014	28.06.2014	28.06.2014	28.06.2014	28.06.2014	28.06.2014	28.06.2014
29.06.2014	29.06.2014	29.06.2014	29.06.2014	29.06.2014	29.06.2014	29.06.2014	29.06.2014	29.06.2014	29.06.2014
30.06.2014	30.06.2014	30.06.2014	30.06.2014	30.06.2014	30.06.2014	30.06.2014	30.06.2014	30.06.2014	30.06.2014

Vollautomatische Erfassung der Diäten und Nächtigungen mit nachträglichen Korrekturmöglichkeiten

ITBinder GmbH
Weinberg 242
A-8221 Hirnsdorf
0 3113 / 51 51
itb@fuhrpark.at



www.fuhrpark.at





Deutschland: BGL-Mauturteil vom 30.09.2014 – Verwaltungsgericht Köln weist Klage ab!

Wir haben darüber berichtet, dass der deutsche Verband BGL ein Gerichtsverfahren gegen vergangene Mauterhöhungen in Deutschland unterstützt hat.

Einige Punkte dazu zusammengefasst:

Im Wesentlichen wurden vom BGL Fehler in den Berechnungs-/Bewertungsmethoden im Hinblick auf die Mauthöhen (basierend auf den Infrastrukturbewertungen) geltend gemacht, welches – so der BGL – einen Verstoß gegen die EU-Wegekostenrichtlinie darstellen würde.

Im Hinblick darauf wird auch im Rahmen des Urteils die Frage erörtert, ob die Infrastrukturkosten nur den reinen Wiederbeschaffungswert (im Sinne der ursprünglichen Errichtung ohne Ausbau) widerspiegeln dürfen oder etwaige zukünftige Ausbauten der Infrastruktur bereits vorab hin eingerechnet werden können (S. 26ff). Zweiteres wird bejaht. Auch die Form der Abschreibung des Anlagevermögens (Neubewertungen, Hinzufügung neuer Infrastrukturen etc.) wird diskutiert (S. 33). In Summe weist das Verwaltungsgericht Köln die Klage bzw. die darin

aufgeworfenen Punkte ab. Ebenso werden somit etwaige Rückforderungsansprüche abgewiesen. Es bestätigt als direkte Konsequenz daraus, die entsprechenden Gutachten zur Wegekostenrechnung bzw. den Prognoserechnungen hinsichtlich der Mauterhebungen in Deutschland.

Hinweis: Da Deutschland vor Kurzem eine neue Wegekostenrechnung veröffentlicht hat, sich dieses Urteil, jedoch auf vergangene Mauterhöhungen bezogen hat, sind beide Wegekostenrechnungen grundsätzlich getrennt voneinander zu bewerten.



Deutschland: Toll Collect soll Lkw-Maut für alle Bundesstraßen vorbereiten

In Österreich gilt die Lkw-Maut nur auf Autobahnen und Schnellstraßen.

Der deutsche Mautbetreiber Toll Collect soll nach dem Willen der deutschen Bundesregierung die geplante Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen vorbereiten. Die technische Ausrüstung des 40.000 Kilometer umfassenden Straßennetzes könne bereits jetzt für das Jahr 2018 in Auftrag gegeben werden, hieß es im Verkehrsministerium.

In Österreich gilt die Lkw-Maut nur auf Autobahnen und Schnellstraßen, eingehoben wird die Maut von der Staatsholding ASFINAG. Der Betreibervertrag von Toll Collect wird zwar um drei Jahre bis Oktober 2018 verlängert. Parallel wird jedoch schon

eine Ausschreibung des Systems für die Zeit von 2018 an vorbereitet – auf Basis einer Lkw-Maut auf Autobahnen und allen Bundesstraßen. Um einen reibungslosen Übergang auf den neuen Betreiber möglich zu machen, soll Toll Collect die Ausdehnung auf die Bundesstraßen vorbereiten. Enthalten ist im verlängerten Vertrag bereits, dass die Maut ab Juli 2015 auf weiteren 1.000 Kilometern vierspuriger Bundesstraßen und ab Oktober auch für Lkw ab 7,5 Tonnen kassiert werden kann. Bisher war sie nur ab zwölf Tonnen fällig. Zuletzt zahlten Speditionen für die Nutzung der Autobahnen und rund 1.000 Kilometern Bundesstraßen



rund 4,4 Mrd. Euro im Jahr. Davon flossen etwa 3,4 Mrd. Euro in Ausbau und Erhalt der Straßen. Einem Regierungspapier zufolge wird Toll Collect bis 2018 wie bisher rund 560 Mio. Euro Vergütung pro Jahr erhalten. Der Gewinn für das Konsortium aus Daimler, Deutscher Telekom (je 45 Prozent) und der französischen Cofiroute (10 Prozent) liegt demnach im verlängerten Vertrag bei 80 Mio. Euro jährlich.



Deutschland: Mauttarife 2015/BGL-Pressemeldung

Mauttarife im Jahr 2015 (Stand 21.10.2014)!
Unten angeführt finden Sie einen tabellarischen Überblick des deutschen Verbandes BGL hinsichtlich der geplanten Änderungen der deutschen Mauttarife in Deutschland aufgrund von Änderungen zweimalig verändern werden, nämlich zum 01.01.2015 sowie zum 01.10.2015. Neu ist nun, dass auch Deutschland zusätzlich zu den Infrastrukturkosten, externe Kosten (Luftverschmutzung) in die Tarife mit einberechnet!

Gesetzentwurf 5 und mehr A								Differenz:		0,4
Schadst. klasse	heute	1.1.15 Infrastr.	1.10.15 Infrastr.	1.1.15 Luftv.	1.1.15 ges.	1.10.15 ges.	Kat.			
Euro 0	28,8	13,1	13,5	8,3	21,4	21,8	F			
Euro I	28,8	13,1	13,5	8,3	21,4	21,8	F			
Euro II	28,8	13,1	13,5	7,3	20,4	20,8	E			
Euro III	20,4	13,1	13,5	6,3	19,4	19,8	D			
Euro IV	18,3	13,1	13,5	3,2	16,3	16,7	C			
Euro V	15,5	13,1	13,5	2,1	15,2	15,6	B			
EEV	15,5	13,1	13,5	2,1	15,2	15,6	B			
Euro VI	15,5	13,1	13,5	0	13,1	13,5	A			
Gesetzentwurf 4 A								Differenz:		-1,4
Schadst. klasse	heute	1.1.15 Infrastr.	1.10.15 Infrastr.	1.1.15 Luftv.	1.1.15 ges.	1.10.15 ges.	Kat.			
Euro 0	28,8	13,1	11,7	8,3	21,4	20,0	F			
Euro I	28,8	13,1	11,7	8,3	21,4	20,0	F			
Euro II	28,8	13,1	11,7	7,3	20,4	19,0	E			
Euro III	20,4	13,1	11,7	6,3	19,4	18,0	D			
Euro IV	18,3	13,1	11,7	3,2	16,3	14,9	C			
Euro V	15,5	13,1	11,7	2,1	15,2	13,8	B			
EEV	15,5	13,1	11,7	2,1	15,2	13,8	B			
Euro VI	15,5	13,1	11,7	0	13,1	11,7	A			
Gesetzentwurf 3 A								Differenz:		-1,2
Schadst. klasse	heute	1.1.15 Infrastr.	1.10.15 Infrastr.	1.1.15 Luftv.	1.1.15 ges.	1.10.15 ges.	Kat.			
Euro 0	27,4	12,5	11,3	8,3	20,8	19,6	F			
Euro I	27,4	12,5	11,3	8,3	20,8	19,6	F			
Euro II	27,4	12,5	11,3	7,3	19,8	18,6	E			
Euro III	19,0	12,5	11,3	6,3	18,8	17,6	D			
Euro IV	16,9	12,5	11,3	3,2	15,7	14,5	C			
Euro V	14,1	12,5	11,3	2,1	14,6	13,4	B			
EEV	14,1	12,5	11,3	2,1	14,6	13,4	B			
Euro VI	14,1	12,5	11,3	0	12,5	11,3	A			
Gesetzentwurf 2 A, 12 t und mehr								Differenz:		-4,4
Schadst. klasse	heute	1.1.15 Infrastr.	1.10.15 Infrastr.	1.1.15 Luftv.	1.1.15 ges.	1.10.15 ges.	Kat.			
Euro 0	27,4	12,5	8,1	8,3	20,8	16,4	F			
Euro I	27,4	12,5	8,1	8,3	20,8	16,4	F			
Euro II	27,4	12,5	8,1	7,3	19,8	15,4	E			
Euro III	19,0	12,5	8,1	6,3	18,8	14,4	D			
Euro IV	16,9	12,5	8,1	3,2	15,7	11,3	C			
Euro V	14,1	12,5	8,1	2,1	14,6	10,2	B			
EEV	14,1	12,5	8,1	2,1	14,6	10,2	B			
Euro VI	14,1	12,5	8,1	0	12,5	8,1	A			

Hannover
Kassel
Dortmund
Westkreuz Frankfurt

Gesetzentwurf 2 A, zwischen 7,5 und 12 t										
Schadst. klasse	heute	1.1.15 Infrastr.	1.10.15 Infrastr.	1.1.15 Luftv.	1.10.15 Luftv.	1.1.15 ges.	1.10.15 ges.			Kat.
Euro 0	0,0	0,0	8,1	0	8,3	0,0	16,4			F
Euro I	0,0	0,0	8,1	0	8,3	0,0	16,4			F
Euro II	0,0	0,0	8,1	0	7,3	0,0	15,4			E
Euro III	0,0	0,0	8,1	0	6,3	0,0	14,4			D
Euro IV	0,0	0,0	8,1	0	3,2	0,0	11,3			C
Euro V	0,0	0,0	8,1	0	2,1	0,0	10,2			B
EEV	0,0	0,0	8,1	0	2,1	0,0	10,2			B
Euro VI	0,0	0,0	8,1	0	0,0	0,0	8,1			A

Foto: © m_buehner/Fotolia.com

Buttons: © Helmut Niklas; Infobutton: Anette Linnea Rasmus / Fotolia.com (4)



Deutschland: Mindestlohn 8,50 Euro ab 01.01.2015

Zum neuen deutschen Mindestlohngesetz (MiLoG), welches am 01.01.2015 in Kraft treten wird, senden wir eine erste Vorabinformation des deutschen Arbeitsministeriums, welches zum Thema eine eigene Internetseite eingerichtet hat.

Auf dieser Seite sind die wesentlichen Fakten des neuen Gesetzes inklusive FAQs und einer online abrufbaren Info-Broschüre zusammengefasst. <http://www.der-mindestlohn-kommt.de/ml/DE/Startseite/start.html>

Das MiLoG gilt nicht nur für nationale deutsche, sondern auch für alle ausländischen Unternehmen und somit für die gesamte österreichische Verkehrswirtschaft. Betroffen sind nicht nur Kabinendienstleistungen in Deutschland, sondern nach derzeitigem Wissensstand auch der gesamte Transitverkehr, kurzfristige grenzüberschreitende Verkehre mit Be- und Entladung in Deutschland, sowie auch der gesamte Personenverkehr.

Für die Erstinformation ist wesentlich, dass es eine Übergangsregelung für Branchen mit einem derzeit nied-

rigen Mindestlohn, als im MiLoG vorgeschrieben (Euro 8,50 je Stunde), geben wird.

Derartige niedrigere Mindestlöhne haben noch (wenn sie in einem allgemein verbindlichen Tarifvertrag (= Kollektivvertrag) geregelt sind) bis 31.12.2017 Gültigkeit, allerdings muss jedenfalls ab 01.01.2017 der Mindestlohn in Höhe des MiLoG bezahlt werden. Wir gehen davon aus, dass diese Übergangsregelung auch für ausländische Tarifverträge (= österreichische KV) gilt, klären zur Sicherheit aber diesen Punkt noch über das Außenwirtschaftscenter Frankfurt ab.

Die im MiLoG enthaltenen begleitenden Meldeverpflichtungen an die deutsche Zollbehörde sowie Bereithaltungspflichten von Unterlagen für die Kontrolle (ähnlich wie auch derzeit schon im österreichischen AVRAG), gelten nach dem Wortlaut des Gesetzes jedenfalls bereits ab 01.01.2015.

Die BSTV arbeitet derzeit an einem kurzen Merkblatt mit den wesentlichen Inhalten und Konsequenzen für die Verkehrswirtschaft, das wir selbstverständlich nach Finalisierung und rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung stellen werden.



Deutschland: Lkw-Nacht-60er auf Autobahnen kein Thema

Ein strengeres Tempolimit für Lkw in der Nacht, wie dies in Österreich mit dem Lkw-Nacht-60er auf Autobahnen der Fall ist, ist in Deutschland überhaupt kein Thema, betonte Ulrich Lange, Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur Bun-

destag, als er über aktuelle Verkehrsthemen wie die Straßeninfrastruktur in Deutschland, Tempolimits für Nutzfahrzeuge und Führerscheinfragen mit heimischen Fahrschulunternehmern diskutierte. Als geborener Südtiroler verfolge er Maßnahmen auf der Brennerachse besonders aufmerksam – wie die aktuell einge-

führte dauerhafte 100er Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A12 Inntalautobahn von der österreichischen Staatsgrenze zu Deutschland bis nach Zams seit 20. November 2014 oder das Tiroler Lkw-Nachtfahrverbot, das – mit Übergangsfrist – sogar ein Verbotssdatum für EURO-6-Lkw regelt.

Foto: © K.-U. Häfner/Fotolia.com



Belgien: Anhebung diverser Bußgelder im Straßengüterverkehr

Vor Kurzem sind in Belgien die Bußgelder für das Fehlen eines CMR-Frachtbriefs von 150 Euro auf 1.500 Euro angehoben worden. In Belgien wird das Mitführen eines CMR-Frachtbriefs streng kontrolliert. Für

jeden Beförderungsauftrag, worunter auch die Beförderung eines leeren Containers fällt, wird ein CMR-Frachtbrief verlangt.

Ab 1. Januar 2015 wird die unmittelbare Bestrafung von schweren Verkehrsübertretungen vor Ort von 330

Euro auf 450 Euro erhöht. Hierbei geht es um Verstöße wie beispielsweise das Überholen an einer Steigung oder in einer Kurve, das Rückwärtsfahren auf Autobahnen oder aber das Ignorieren von Verkehrszeichen an einem Bahnübergang.



Frankreich verschiebt neue Lkw-Maut auf unbestimmte Zeit

Die Regierung sagt dass die Umsetzung schwierig ist – Ecotax sollte jährlich 500 Mio. Euro bringen.

Nach Protesten von Spediteuren und Landwirten hat Frankreich eine neue Lkw-Maut auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Umsetzung der Gebühr sei schwierig, erklärte die Regierung in Paris. Die sogenannte Ecotax sollte dem Land jährlich 500 Millionen Euro bringen und damit helfen, die Verschuldungskriterien des EU-Stabilitätspaktes wieder einhalten zu können.

Die Maut war bereits 2009 ins Auge

gefasst worden, aber immer wieder verschoben worden.

Gelten sollte sie für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen Gewicht auf mehr als 4.000 Kilometern Haupt- und Nebenstraßen. Ähnlich wie in Deutschland war vorgesehen, dass die Gebühr nach Entfernung sowie Gewicht und Umweltbelastung der Last- und Lieferwagen ausgerichtet wird. Ausgenommen von der Ecotax wären die Autobahnen, da dort bereits seit Jahren eine Maut kassiert wird. Sollte das Vorhaben komplett gestoppt werden, drohen Frankreich einem Insider zufolge Strafzahlungen von



850 Mio. Euro an das Konsortium ECOMOUV, das die Maut für den Staat kontrollieren und kassieren sollte. ECOMOUV wird von dem italienischen Konzern Atlantia geführt.



Russland: Aktuelle Situation im Carnet TIR-Verfahren – Verlängerung der russischen TIR-Garantievereinbarung bis zum 28. Februar 2015

Die IRU hat informiert, dass die russischen Behörden im Einklang mit dem TIR-Übereinkommen weiterhin Carnets TIR an den russischen Grenzen akzeptieren. Aus Mangel an

detaillierten Angaben sind praktische Probleme weiterhin an einigen Grenzübergängen in Russland zu erwarten. Sobald wir weitere Informationen von der IRU erhalten, werden wir umge-

hend darüber informieren. Erfreulich ist jedoch, dass die bestehende TIR-Garantievereinbarung über November hinaus bis 28. Februar 2015 entsprechend verlängert wurde!

Buttons: © Helmut Niklas; Maut: ufotapix10/Fotolia.com (6)



Norwegen hat Winterreifenpflicht

Norwegen führt die Winterreifenpflicht auch für Anhänger ein. Das Faktenblatt für Winterreifen 2014/2015 ist unter www.wko.at/stmk/transporteure abrufbar. Die Winterreifenpflicht gilt für alle Achsen und alle Räder. Das Faktenblatt gibt auch weitere Auskünfte zu Winterreifen, Profiltiefe, Strafen etc. Die neue Vorschrift sollte ursprünglich bereits am 15. Oktober 2014 in Kraft treten, wurde aber auf 01.01.2015 verschoben, um der Branche etwas mehr Zeit für notwendige Anpassungen zu geben. Falls es Reifendimensionen gibt, für die nachweislich keine Winterreifen hergestellt werden oder ausverkauft sind, will man laut Frau Ellen Sirevåg, Senior Adviser beim Transportministerium, diese Saison noch



keine Strafen oder Einreiseverbote bezüglich betroffener Kfz verhängen, jedoch erwartet man ab der Wintersaison 2015 (15.11.2015), dass auch für diese Dimensionen Winterreifen verfügbar sind. Wie die Übergangsregelungen genau gestaltet werden sollen, sind von den Behörden noch zu definieren. Es wird eine Entscheidung in nächster Zeit erwartet. Die Organisation STRO (The Scandinavian Tyre and Rim Organization) arbeitet mit technischen Normen

für Räder und Reifen und hat eine Liste der empfohlenen Winterreifen für Schwertransport publiziert. Es genügt nicht, dass die Reifen z. B. mit M&S gekennzeichnet sind, sie müssen auch speziell für das Fahren im Winter ausgelegt sein. Die Liste wurde mithilfe der Reifenimporteure erstellt, die STRO übernimmt aber keine Verantwortung für deren Inhalt. Weiters erhebt die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll nur als Orientierungshilfe dienen.



Norwegen: Mautsystem ab 01.01.2015

Ab dem 01.01.2015 tritt das obligatorische elektronische Mautsystem

für Schwertransporte auf norwegischen Straßen in Kraft.

Nähere Infos dazu finden Sie unter www.autopass.no und <http://easy-go.com/> bzw. auch unser Bericht auf www.wko.at.



Ungarn: Lkw-Wochenendfahrverbot – Winterregelung

Wegen der Winterregelung des Wochenendfahrverbots in Ungarn gilt für Schwertransporte (über 7,5 t) seit 4. November generell das folgende

Fahrverbot: **Samstag von 22 Uhr bis Sonntag 22 Uhr**

Internationale Transporte mit der

Einstufung EURO 3 oder höher sind jedoch von diesem Fahrverbot von 4. November 2014 bis 1. März 2015 ausgenommen.



Slowenien: Maut für Kleintransporter bald billiger

Seit 1. Dezember gelten niedrigere Preise für Kurzzeitvignetten, der Preis für die Jahresvignette ist unverändert. Für Besitzer von Kleintransportern ist das Autobahnfahren in Slowenien seit 1. Dezember billiger. Die slowenische Regierung senkte die Preise für die Kurzzeitvignetten für die sogenannte „2B“-Preisklasse. Der Preis für die Wochenvignette wurde von 40 auf 30 Euro gesenkt, für die Monatsvignette von 80 auf 60 Euro, hieß es nach der Kabinettsitzung.

Niedrigere Preise werden für die neuen roten Vignetten für 2015 gelten, die seit 1. Dezember verkauft werden. In die Preisklasse „2B“ fallen Kleintransporter wie z. B. VW Transporter, Ford Transit, Citroën Jumper

und Peugeot Boxer. Der Preis für die Jahresvignette bleibt unverändert bei 220 Euro.

Die Preise für Kurzzeitvignetten wurden gesenkt, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, erklärte die slowenische Regierung. Bereits nach der Einführung der neuen Preisklasse im Vorjahr hatte Brüssel Ljubljana zu Erklärungen über die verhältnismäßige Gestaltung der Vignettenpreise aufgefordert.

Bei Kleintransportern lag das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Tagespreis für die Kurzzeitvignette und dem Tagespreis für die Jahresvignette bisher bei 9,4. Damit war der Quotient höher als bei der Preisklasse für Pkw, wo ein Tag mit der Kurz-

zeitvignette 7,1 Mal so viel kostet wie mit dem Jahrespickerl. Durch die neuen Preise für Kleintransporter sollen die Bedenken in Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeit beseitigt werden.

Eine separate Preisklasse für Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen, die an der vorderen Achse eine Maximalhöhe von mehr als 130 cm haben, wurde vor knapp einem Jahr eingeführt. Bis dahin kostete die Maut für diese Fahrzeuge gleich viel wie für Pkw. Um Missverständnisse zu vermeiden, welche Kleintransporter in die teure Klasse fallen, hat die slowenische Autobahngesellschaft DARS eine Liste aller betroffenen Fahrzeugtypen veröffentlicht.



Jordanien: Änderung der Vorschriften für unbeladene Lkw

Das AWC Amman/Damaskus hat darüber informiert, dass das dortige Außenministerium bekanntgegeben hat, dass in Jordanien ab 01.01.2015 neue Vorschriften für ausländische

Lkw gelten, die unbeladen das Land durchqueren. Diesen Lkw wird grundsätzlich nicht mehr erlaubt hier Güter aufzuladen, außer sie haben vorab eine Genehmigung durch die jordanische „Transport Regulatory

Commission“ eingeholt. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften werden Güter bei Grenzkontrollen abgeladen und Strafen ausgesprochen, die in einem eigenen Zollgesetz festgelegt werden.



Schweiz setzt Mauterhöhung aus

Der Schweizer Nutzfahrzeugverband ASTAG hat darüber informiert, dass

in der Schweiz der Bundesrat beschlossen hat, nächstes Jahr auf eine Anpassung der LSVA-Tarife zu ver-

zichten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <http://goo.gl/gewnjL>

Gesetz gegen Lohndumping – ASRÄG 2014

Wesentlicher Kern der Neuregelung gegenüber der bisherigen Rechtslage:

Bisher war nur die Unterschreitung des kollektivvertraglichen Grundlohns strafbar, nun wird das kollektivvertragliche Entgelt inkl. aller Bestandteile zum Maßstab.

Strafbar ist

- der Arbeitgeber bzw.
- der zur Vertretung nach außen Berufene (§ 9 VStG) oder
- der verantwortliche Beauftragte, wenn ein solcher korrekt bestellt ist.

- leichte Fahrlässigkeit nicht überschritten wird ODER die Überschreitung gering ist UND
- die Differenz innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachgezahlt wird.

Die Unterentlohnung ist **nicht strafbar**, wenn die Differenz schon vor der Erhebung nachgezahlt wird. Von der Anzeige/Strafe ist abzusehen, wenn

Im ASRÄG 2014 sind neben dem Kapitel Lohndumping auch Vereinfachungen bei den Arbeitszeitaufzeichnungen sowie kleinere Änderungen im AN-Schutz und in der Arbeitslo-

senversicherung enthalten. Wir haben auch an die Anmerkungen von Peter Tropper, dass die Gesetzesänderung auch Auswirkungen auf den KV Güterbeförderung Arbeiter bzgl. Zulagen zur Folge hätte, erinnert. Nach Ansicht des Fachverbandes Güterbeförderung ist daher dahingehend über eine Evaluierung der derzeit bestehenden Zulagen nachzudenken und ggf. auch eine Änderung der derzeitigen Entlohnungsstruktur anzustreben.

Weiterbildungsbescheinigung für slowakische Berufskraftfahrer

Weiterbildungsbescheinigungen als Fahrerqualifizierungsnachweis für slowakische Berufskraftfahrer, die bei einem österreichischen Kraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) im Zusammenhang mit dem Fahrerqualifizierungsnachweis von **slowakischen Berufskraftfahrern**, die in der slowakischen Republik wohnen und bei einem österreichischen Kraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind, Folgendes mit:

Artikel 9 Unterabs. 3 Richtlinie 2003/59/EG normiert hinsichtlich des Ausbildungsortes, dass die in Artikel 1 Buchstaben a) (Staatsangehörige eines Mitgliedstaats) und b) (Staatsangehörige eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannten Kraftfahrer die Weiterbildung gemäß Artikel 7 in dem Mit-

gliedstaat, in dem sie ihren **ordentlichen Wohnsitz** haben, **oder** in dem Mitgliedstaat, in dem sie **arbeiten**, durchlaufen.

Gemäß § 19c Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG), § 14d Abs. 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) und § 44d Abs. 3 Kraftfahrlniengesetz (KfHG) können Lenker, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder **bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten**, die Weiterbildung in **Österreich** durchlaufen. § 19 Abs. 2 GütbefG normiert, dass in Abs. 1 Z 1 (Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) und 2 (Staatsangehörige eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt

werden) genannte Lenker, denen **vor dem 10. September 2009** eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erstmals erteilt wurde, **ab dem 10. September 2014** einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen haben.

Gemäß § 14a Abs. 2 GelverkG haben in Abs. 1 Z 1 (Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) und 2 (Staatsangehörige eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannte Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen, denen **vor dem 10.**

September 2008 eine Lenkberechtigung für die Klasse D erstmals erteilt wurde, **ab dem 10. September 2013** einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen. Dieselbe Bestimmung findet sich in § 44a Abs. 2 KfHG für in Abs. 1 Z 1 (Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) und 2 (Staatsangehörige eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannten Lenker. Das BMVIT wurde von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) informiert, dass die zuständigen slowakischen Behörden in Österreich ausgestellte Weiterbildungsbescheinigungen von slowakischen Berufskraftfahrern, deren Hauptwohnsitz in der Slowakischen Republik liegt und die bei einem österreichischen Kraftverkehrsunternehmen beschäftigt sind, für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises nicht anerkennen. Nach Rechtsansicht der Europäischen Kommission – welche sowohl der WKO als auch dem BMVIT vorliegt – gibt es keine rechtliche Verpflichtung für Mitgliedsstaaten, einen Befähigungsnachweis (Weiterbildungsbescheinigung), der von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt wurde, anzuerkennen. Eine Rückfrage beim Verkehrsministerium der Slowakischen Republik hat ergeben, dass die Slowakische Republik alle Bescheinigungen gemäß der Richtlinie 2003/59/EG, die in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, zwar anerkennt, jedoch diese Bescheinigungen nicht gegen slowakische Bescheinigungen ausgetauscht werden können, weshalb die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises, der nur auf Basis von slowakischen Bescheinigungen ausgestellt werden kann, nicht möglich ist. **Das**



bedeutet, dass in der Slowakischen Republik keine Anerkennung von österreichischen Weiterbildungsbescheinigungen zwecks Ausstellung eines slowakischen Fahrerqualifizierungsnachweises gegeben ist.

In Österreich ist die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises in Form der Eintragung des Codes „95“ im Führerschein vorgesehen, was naturgemäß nur bei in Österreich ausgestellten Führerscheinen möglich ist. Die betroffenen slowakischen Lenker verfügen über slowakische Führerscheine, es besteht daher für österreichische Behörden keine Möglichkeit, in diesen Führerscheinen behördliche Eintragungen vorzunehmen. Da gemäß § 14a Abs. 2 GelverkG und gemäß § 44a Abs. 2 KfHG D-Lenker mit erworbenen Rechten **seit 10. September 2013** und gemäß § 19 Abs. 2 GütbefG C-Lenker mit erworbenen Rechten **seit dem 10. September 2014** in Österreich einen

Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen haben, wenn sie weiterhin als Berufskraftfahrer tätig sein wollen, und der Großteil der betroffenen slowakischen Berufskraftfahrer bereits eine Weiterbildung in Österreich, deren Kosten von österreichischen Kraftverkehrsunternehmen getragen wurden, absolviert hat, ist für solche Lenker im Rahmen von **innerstaatlichen (innerösterreichischen) Personen- und Güterbeförderungen** das Mitführen und Aushändigen aller Weiterbildungsbescheinigungen (über eine absolvierte Weiterbildung im Ausmaß von 35 Stunden) im Sinne des § 14a Abs. 2 GelverkG, des § 44a Abs. 2 KfHG und des § 19 Abs. 2 GütbefG anstelle eines Fahrerqualifizierungsnachweises zulässig und nicht gemäß den §§ 15 Abs. 1 Z 5 oder 15 Abs. 5 Z 1 GelverkG, gemäß § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 KfHG oder §§ 23 Abs. 1 Z 7 oder 23 Abs. 2 Z 3 GütbefG zu ahnden.

Marco Polo Förderprogramm – CEF Güterverkehrsdienste

Unter „Güterverkehrsdiensten“ können folgende sieben Aktionen gefördert werden:

- Unterstützung des Einsatzes kleinmaßstäblicher Infrastruktur und Ausrüstung zur Verbesserung der Effizienz, Nachhaltigkeit, Interoperabilität und Sicherheit der Dienste;
- Erleichterung und Förderung des Betriebs multimodaler Verkehrsdienste und -systeme zur besseren Integration verschiedener Verkehrsträger;
- Unterstützung und Förderung innovativer Konzepte, Produkte und fortgeschrittener Lösungen

und Systeme im Verkehrssektor, Anreize für Verbundprojekte und sonstige Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz entlang der Lieferkette;

- Anreize zur Steigerung der Ressourcen- und CO₂-Effizienz von Güterverkehrsdiensten bei einzelnen Verkehrsträgern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Merkmale, auch für den multimodalen Betrieb;
- Maßnahmen zur Verringerung des Schienengüterverkehrslärms, auch durch Nachrüstung vorhandener Fahrzeuge;
- geringfügige technische Verbesserungen zur Effizienzsteigerung;

- Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen von Güterverkehrsdiensten.

Die erste Ausschreibung des Connecting Europe Facility Programms wurde im September gestartet und läuft bis 26.02.2015. Vor Einreichung eines Projektes ist auch eine Zustimmung durch das BMVIT, sowie aller vom geplanten Güterverkehrsdienst betroffenen Mitgliedsstaaten erforderlich. Daher werden die Unternehmen bei Interesse an einer Projekteinreichung gebeten mit dem BMVIT (DI Anderluh: lisa.anderluh@bmvit.gv.at) Kontakt aufzunehmen.

Straßengüterverkehr transportierte 2013 rund 425 Mio. Tonnen

Die aktuelle Auswertung der Statistik Austria beziffert die Transporte von in- und ausländischen Fahrzeugen auf 425 Mio. Tonnen im Vorjahr, was einem Transportaufkommen fast auf dem Niveau von 2012 entspricht. Bei der Betrachtung von inländischen Güterkraftfahrzeugen zeigt sich, dass diese im vergangenen Jahr rund 2,5 Prozent weniger Tonnen auf heimi-

chem Staatsgebiet beförderten. Das bedeutet eine weitere Abnahme des Transportanteils made in Austria auf heimischen Straßen. Weiters wird ersichtlich, dass der Inlandsverkehr fast ausschließlich von österreichischen Fahrzeugen durchgeführt wird. Im grenzüberschreitenden Verkehr fahren mehrheitlich im Ausland zugelassene Lkw. Der Transitverkehr durch

Österreich wird fast zur Gänze von ausländischen Fahrzeugen erbracht. Die wichtigsten Empfangs- bzw. Versandländer waren Deutschland und Italien, gefolgt von Tschechien, Ungarn und Slowenien.

Alle Infos dazu finden Sie unter www.statistik.at

Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindexes sowie der Inflation finden Sie auf unserer Homepage (www.dietransporteure.at) im Bereich Statistiken & Indizes.



Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar.

Foto: Dana S. Rothstein/Fotolia.com

Foto: © Picture-Factory/Fotolia.com

Unterwegs zu einer barrierefreien Lebenswelt



Menschen mit Behinderungen sind ein Teil unserer Gesellschaft. Sie sind Wirtschaftstreibende, sie sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Und sie wollen ihr mitunter schwer verdientes Geld auch ausgeben. Zum Beispiel, indem sie Urlaub machen, in ein Restaurant gehen oder eine Therapie besuchen. Oder in der Shopping Mall einkaufen gehen, denn Menschen mit Behinderungen sind auch **Kunden und Kundinnen**. Leider ist dies in der Praxis aufgrund bestehender Barrieren oft nicht möglich.

Barrieren bilden aber auch für nicht behinderte Menschen Erschwernisse im Alltag. – Kennen Sie das? Sie sind mit Kinderwagen unterwegs und müssen diesen eine Treppe hinauftragen, da es keinen Lift gibt. Oder sie versuchen, vollbepackt mit Einkaufstaschen eine schwere Brandschutztür zu öffnen.

Barrieren erschweren nicht nur den Alltag, sie können eine **Diskriminierung** von Menschen mit Behinderungen darstellen und damit entsprechende **Rechtsfolgen** nach sich ziehen. Der Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen ist in zwei Gesetzen geregelt. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) beinhaltet ein Diskriminierungsverbot insbesondere für Geschäfte des täglichen Lebens, während das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) für die Arbeitswelt gilt.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass das BGStG nicht die Barrierefreiheit als solche vorschreibt. Das Gesetz stellt vielmehr auf die **diskriminierungsfreie Möglichkeit der Inanspruchnahme** der Leistung ab. So muss z. B. ein Gastronomiebetrieb dafür Sorge tragen, dass der Konsum von Speisen und Getränken,

Informationen über Preise und Öffnungszeiten sowie auch die Benutzung der Toiletten für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind. Eine Barriere kann in diesem Zusammenhang eine mittelbare Diskriminierung sein und zu Schadenersatzansprüchen führen.

Regelungen über bauliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z. B. Türbreite, Lift, Rampe) finden sich hingegen in entsprechenden Landesgesetzen (Bauordnungen).

Was bedeutet das für mich als Unternehmer/-in?

In der Praxis heißt das, dass Betriebsstätten, Geschäftsräume, Büros, Kaufhäuser, Lokale usw. **umfassend barrierefrei** gestaltet sein sollten. Wesentlich ist dabei **insbesondere** die Beseitigung baulicher Barrieren.

Barrierefreiheit heißt aber nicht nur, dass ein/e Rollstuhlfahrer/-in in ein Lokal hineinkommt. Für Kundinnen und Kunden müssen alle für die Inanspruchnahme einer Leistung wesentlichen Bereiche barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Dazu gehören nicht nur der Eingangsbereich und das Geschäftslokal, sondern z. B. auch Sanitärräume, Umkleidekabinen oder Wellnesseinrichtungen. Neben baulichen Barrieren gibt es natürlich noch andere Hindernisse für Menschen mit Behinderungen, wie etwa **Webauftritte**, die nicht barrierefrei sind. Dies bringt vor allem für blinde und sehbehinderte Menschen große Probleme mit sich und führt dazu, dass die oft preisgünstigen Internet-Angebote nicht genutzt werden können.

Menschen mit Behinderungen, die diskriminiert werden, können bei Gericht **Schadenersatz** einfordern. Vor einer Klage ist verpflichtend ein **Schlichtungsversuch** beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) zu unternehmen. Im Falle einer Diskriminierung in der **Arbeitswelt** kann neben einem Schadenersatz meist auch auf die Herstellung des diskriminierungsfreien Zustands geklagt werden (z. B. Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses, Errichtung einer Rampe in die Kantine, Teilnahme an einer Schulung).

Bis wann barrierefrei?

Natürlich ist die Herstellung von Barrierefreiheit nicht immer im vollen Umfang möglich. Ein Restaurant in einer Burgruine, eine Almhütte, ein Schilift werden wohl nie uneingeschränkt zugänglich sein. In anderen Fällen wird dies zwar grundsätzlich möglich, aber mit hohen Kosten verbunden sein.

Das Gesetz hat dem in mehrfacher Weise Rechnung getragen:

- **Übergangsfrist bis 31. Dezember 2015:** für den kostenintensiven Bereich der **baulichen** Barrieren gibt es eine Übergangsfrist bis Ablauf des Jahres 2015. Dieselbe Übergangsfrist gilt auch für den Schienenverkehr.

Ab 2016 gibt es **keine** Ausnahmen vom Geltungsbereich her. **Alle** Barrieren können dann grundsätzlich eine Diskriminierung darstellen und zu Schadenersatzansprüchen führen.

- **Zumutbarkeit:** zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härtefällen wird im Gerichtsverfahren geprüft, ob die Beseitigung einer bestehenden Barriere zumutbar ist. Dabei ist auf die **Kosten, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** des Unternehmens, die seit Einführung des Gesetzes verstrichene Zeit und die Auswirkungen auf allgemeine Interessen auf Menschen mit Behinderungen zu achten.

Zur Vermeidung von oftmals langwierigen und kostenintensiven Gerichtsverfahren ist eine verpflichtende **Schlichtung** beim **Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt)** vorgesehen. Die kostenfreien Schlichtungsgespräche bieten erfahrungsgemäß gerade im Bereich baulicher Barrieren einen geeigneten Rahmen für kreative Lösungen. Dies schlägt sich auch in einer hohen Einigungsquote nieder.

Näheres erfahren Sie dazu in der Broschüre: „Die Einstellung macht's. Tipps

und Informationen für Unternehmen zum Behindertengleichstellungsrecht“ (WKO + Sozialministerium, 4. aktualisierte Auflage Jänner 2013).

Tipps:

- Lassen Sie sich beraten!
- Wenn Sie sowieso umbauen, achten Sie auf Barrierefreiheit!
- Wenn Barrierefreiheit nicht möglich ist (zu teuer, bautechnisch nicht möglich), versuchen Sie wenigstens, die nächstbeste Lösung zu finden (z. B. Klingelknopf für Rollstuhlbewohner/-innen). Kontakte zu kompetenter Beratung kann Ihnen Ihre örtlich zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) vermitteln.

Über Fördermöglichkeiten für Maßnahmen im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen (auch zur Herstellung von Barrierefreiheit) berät das Sozialministeriumservice. Darüber hinaus ist das Sozialministeriumservice auch Ihr erster Ansprechpartner in Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Nähere Informationen, insbesondere auch für die Förderung von Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Unternehmen finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriumservice. www.sozialministeriumservice.at

Adressen:

Sozialministeriumservice (vormalig: Bundessozialamt) und seine neun Landesstellen
Das Sozialministeriumservice bzw. seine 9 Landesstellen sind bundesweit unter der Rufnummer 05 99 88 zu erreichen.
www.sozialministeriumservice.at

Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8021 Graz
Tel: +43 05 99 88, Fax: +43 05 99 88-6899
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Vertragsänderungen der Energielieferanten

Wir haben darauf hingewiesen, dass es bereits zu Vertragsänderungen aufgrund des Bundes-Energieeffizienzgesetzes kommt.

Diese Vertragsänderungen werden gerade aus wettbewerbsrechtlicher Sicht geprüft, weshalb dazu geraten wird, zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Änderungen der Energielieferverträge zu unterschreiben.

Transporteure stellen sich gegen Pläne einer Alpentransitbörse

Seit Monaten liegen Themen wie die Abschaffung des Lkw-Nacht-60ers sowie die Senkung der Kosten von Fahrer- und Unternehmerkarte im Rahmen des digitalen Kontrollgerätes auf dem Tisch. Es ist absolut unverständlich, dass die dringends-

ten Probleme und Forderungen der österreichischen Transporteure nach wie vor nicht behandelt werden und man sich stattdessen dem ausländischen Transitverkehr widmet, appelliert Franz Danninger, Obmann des Fachverbandes Güterbeförderung, an

alle Mitglieder des Verkehrsausschusses des Parlaments, endlich die Rahmenbedingungen für die heimische Transportwirtschaft zu verbessern statt sich wiederkehrend mit noch mehr Restriktionen wie einer Alpentransitbörse zu beschäftigen.

Info zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Weihnachtsgeschenken

Bei Weihnachtsgeschenken gelten für Mitarbeiter und Kunden als Geschenkeempfänger unterschiedliche Regelungen.

Weihnachtsgeschenke für Kunden und Geschäftspartner sind üblicherweise nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Derartige Kosten fallen unter den sog. nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwand.

Echte Weihnachtsgeschenke, also keine Werbeartikel bzw. Warenproben, für Kunden können damit einerseits weder als Betriebsausgabe geltend gemacht werden (Einkommensteuer), noch besteht andererseits das Recht zum endgültigen Vorsteuerabzug (Umsatzsteuer), sofern die Grenze von 40 Euro überschritten wird. Eine Detailübersicht betreffend Geschenke für Kunden und für Mitarbeiter (Lohnsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer) liefert eine Info der Wirtschaftskammer.



Foto: Barbara Dudzinska/Fotolia.com

Auflösungsabgabe 2015

Stand: Jänner 2014

Begriff: Wenn der Dienstgeber nach dem 31.12.2012 ein echtes oder freies Dienstverhältnis beendet, das der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt, muss er eine sogenannte Auflösungsabgabe entrichten.

Höhe der Auflösungsabgabe: Für das Jahr 2014 beträgt die Auflösungsabgabe 115 Euro. Dieser Betrag wird jährlich aufgewertet.

Die Abgabe ist gänzlich unabhängig

- von der Höhe des Entgelts des Mitarbeiters,
- von der Dauer des Dienstverhältnisses und
- vom Alter des Dienstnehmers.

Sie ist vom Arbeitgeber mit der Lohnabrechnung an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

Wann ist die Auflösungsabgabe zu entrichten?

Keine Auflösungsabgabe ist zu entrichten:

- bei jeder Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung, da kein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt,
- bei einer Auflösung in der Probezeit,
- wenn das Dienstverhältnis längstens 6 Monate befristet war,
- bei Arbeitnehmer-Kündigung,
- bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund,
- beim vorzeitigen Austritt aus gesundheitlichen Gründen,
- bei einvernehmlicher Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalters mit Pensionsanspruch (Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres/Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres),
- bei einvernehmlicher Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch,
- bei gerechtfertigter Entlassung,
- bei Auflösung von Lehrverhältnissen,
- bei Auflösung von verpflichten-

- den Ferial- oder Berufspraktika,
- bei unmittelbarem Wechsel im Konzern,
- bei Tod des Arbeitnehmers,
- wenn ein Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension besteht,
- wenn das Dienstverhältnis nach § 25 Insolvenzordnung gelöst wird.

Die Auflösungsabgabe ist in allen anderen Fällen zu entrichten, in denen ein Dienstverhältnis endet, also:

- bei Zeitablauf (Befristungen) nach über 6 Monaten,
- bei einvernehmlicher Auflösung nach der Probezeit, außer es besteht ein Pensionsanspruch nach Regelpensionsalter (60./65. Lebensjahr) oder Sonderruhegeldanspruch,
- bei Arbeitgeberkündigung, aus welchen Gründen auch immer, auch trotz Wiedereinstellungszusage,
- bei ungerechtfertigter Entlassung,
- bei berechtigten vorzeitigen Austritten, ausgenommen Gesundheitsaustritte.

Vorsicht! Die Auflösungsabgabe fällt an, wenn das Arbeitsverhältnis oder das freie Dienstverhältnis nach dem 31.12.2012 endet.

Dabei ist es ohne Belang, dass das Vertragsverhältnis bereits vor dem 01.01.2013 begonnen hat bzw. dass die Beendigungserklärung (z. B.: Kündigung) bereits im Jahr 2012 abgegeben wurde.

Beispiele:

Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.08.2012 und wird befristet bis zum 31.01.2013 abgeschlossen.

Es ist wegen der Befristung keine Auflösungsabgabe fällig.

Die 3-jährige Lehrzeit endet am 31.07.2012. Daran schließt die Behalterpflicht in der Dauer von 6 Monaten (Kollektivvertrag der Arbeiter

im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe). Da keine Befristung vereinbart wurde, kündigt der Arbeitgeber das Dienstverhältnis zum Ende der Behalterfrist, nämlich zum 31.01.2013. Die Auflösungsabgabe ist fällig.

Sonderregelung für die Bauwirtschaft

Für Betriebe, deren Arbeiter dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen, fällt bei Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse keine Auflösungsabgabe an.

Fälligkeit der Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen fällig und vom Dienstgeber unaufgefordert zu entrichten.

Bringt ein Arbeitnehmer eine Klage ein, mit der er die Rechtswirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekämpft, ist die Verjährung zur Entrichtung der Abgabe von diesem Zeitpunkt bis zur Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

Ab wann ist die Auflösungsabgabe zu entrichten?

Die Abgabe ist zu entrichten, wenn ein arbeitslosenversicherungspflichtiges echtes oder freies Dienstverhältnis nach dem 31.12.2012 endet.

Verwendung der Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist eine Bundesabgabe zu Gunsten der Arbeitsmarktpolitik. Die Hälfte der Einnahmen ist der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen und für Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu verwenden.

Frohe Weihnachten

Frohe Weihnachten
und ein gutes neues
Jahr wünscht Ihnen

print-verlag

Die ruhige und besinnliche Zeit steht uns nun
wieder ins Haus.

An dieser Stelle möchten wir uns für Ihr Vertrauen sehr herzlich bedanken.
Ihnen und Ihrer Familie gesegnete Weihnachten, frohe Festtage
und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Neues Dialog-Portal zur städtischen Mobilität der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat ein Internetportal eingerichtet, um lokale und regionale Behörden bei der Ausarbeitung nachhaltiger Lösungen für die Herausforderungen der Mobilität in den Städten zu unterstützen. Die Eltis-Plattform gibt einen gesammel-

ten Überblick zu allen Bereichen des Themas städtische Mobilität wie Projektfinanzierungsmöglichkeiten, EU-Vorhaben, Best-Practice Austausch, Unterstützungsmaßnahmen, aktuelle Entwicklungen sowie Veranstaltungen. Auch das Forum für die Ent-

wicklung von Plänen für nachhaltige Mobilität in der Stadt ist nun hier integriert. Bei der Vorstellung von Eltis betonte Verkehrskommissarin Violeta Bulc, dass erfolgreiche Mobilitätskonzepte für den Stadtverkehr umsichtige Planung und fundierte Expertise erfordern.

Paketsdienste – schneller Transport, Mängel bei der Zustellung

37 Millionen Pakete wurden in Österreich allein im ersten Quartal 2014 verschickt. Kann da die Qualität im Kundenservice der Anbieter mithalten? Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hat Auftragsabwicklung, Versanddauer und durchschnittliche Kosten bei der Post, DPD, GLS und Hermes geprüft und die Qualität ihrer Dienstleistungen verglichen. Während die Erwartungen bei den Transportzeiten dabei durchwegs erfüllt wurden, zeigten sich bei der Zustellung Mängel.

„Nahezu jedes fünfte von insgesamt 64 Paketen wurde, wenn der Empfänger nicht angetroffen wurde, vor der Haus- oder Wohnungstüre abgelegt“, berichtet VKI-Projektleiter Walter Hager. „Und das, obwohl alle



Dienste, mit Ausnahme der Post, mit mindestens einem zweiten Zustellversuch werben.“ Details zum Test sowie weitere In-

formationen zum Thema gibt es in der Dezemberausgabe der Zeitschrift KONSUMENT und online unter <http://tinyurl.com/mlretyk>.

Anfragebeantwortung durch BM Stöger betreffend Logistik- und Innovationsstandort Österreich

Am 17.09.2014 haben die NR-Abgeordneten Peter Haubner (ÖVP), Andreas Ottenschläger (ÖVP) und Kollegen eine Anfrage an den zuständigen Verkehrsminister Alois Stöger betreffend „Logistik- und Innovati-

onsstandort Österreich“ eingebracht (<http://goo.gl/4MWSdE>). Hierbei wurde ein umfangreicher Fragenkatalog abgebildet, der auch wesentliche Bereiche und Forderungen der Transporteure betrifft!

Nun ist die Beantwortung dieser Anfrage durch BM Alois Stöger eingelangt und unter nachfolgendem Link entsprechend verfügbar:

<http://goo.gl/vSKeUR>

Foto: © Kurhan/Fotolia.com (1)

„Friends on the Road“-Tour 2015

Der Kick-off

AutoZum in Salzburg
von 21. bis 24. Jänner 2015
Messestand mit Infopoint und
Truck-Race-Competition



Der vorläufige Tourplan der Roadshow

Spielberg, Truck-Race-Trophy, 14. – 17. Mai
„Linzer“ Krone-Fest, 21. – 22. August
Wien, Michaelerplatz, 25. – 26. Oktober



Programm in bewährter Art und Weise mit

- Kleintransporter-Ladegewinnspiel
- Truck-Race-Competition
- „Future Lkw“-Hüpfburg
- Sit in & Smile
- Inside the Truck
- On the road-Café
- Moderation



Fotos: KOOP/WKO

www.wko.at



Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark

Frühjahr 2015

www.wko.at

Infoabend

Termin: 28. Jänner 2015

Ort: Wifi Graz

Fachkurs

Termin:

23. Februar bis 13. März 2015

Ort: Wifi Graz

Schriftliche Prüfung

Termin: 31. März 2015

Ort: Amt der Stmk. Landesregierung, 1. Stock rechts, Großer Saal, 8010 Graz, Burzgasse 13

Mündliche Prüfung

Termin: 8. und 9. April 2015

Ort: Wirtschaftskammer Steiermark, 4. Stock, Zi-Nr. 430, 8010 Graz, Körblergasse 111–113

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Wirtschaft, Tourismus, Sport, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

- allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß §14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen,

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

Kaufmännische Vorbereitung

Vor Besuch des fachlichen Vorbereitungskurses empfehlen wir das Unternehmertraining zu besuchen. Die Kurstermine sind im Wifi-Kursbuch oder unter www.stmk.wifi.at ersichtlich.

Anrechnung kaufmännische Befähigung

Die kaufmännische Befähigung wird nur angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- HAK-Abschluss
- HTL-Abschluss
- BWL-Studium
- Abschluss Diplomstudium Handelswissenschaft – Bachelor/Master

Damit entfällt ein Teil der schriftlichen Prüfung.

Fachliche Vorbereitung

Die fachlichen Vorbereitungskurse für die Konzessionsprüfung im Güterbeförderungsgewerbe finden wie folgt statt:

Herbst 2015

Termine für Herbst 2015 folgen noch

Anmeldung

Wifi-Kursanmeldung

T. 0316/602

W. www.stmk.wifi.at

Inhalt

Dieser Kurs dient ausschließlich der Vorbereitung auf die fachspezifischen Gegenstände der Eignungsprüfung. Für den kaufmännisch rechtlichen Prüfungsteil ist der zusätzliche Kurs Unternehmertraining empfehlenswert, bietet jedoch keine Prüfungseinschränkung, da Sie das Wissen bei der Prüfung nachweisen müssen.

Schwerpunkte der Ausbildung

- Kostenstellenrechnung, Kostendeckungsbeitrag
- Indexberechnung, Umsatzsteuerberechnung
- Frachtrecht, Schadenersatzrecht
- Arbeitnehmerschutz und Arbeitszeitrecht sowie Kollektivverträge
- Beförderungsverträge (CMR), Frachtgeschäfte, Zollrecht
- kombinierter Verkehr
- Unternehmensorganisation, Betriebsführung
- EU-Recht, Berufszugang, Gewerberecht
- Güterbeförderungsrecht, Tarife, Gesellschaftsrecht
- Versicherungsrecht, Steuerrecht
- grenzüberschreitender Verkehr und int. Rechtsvorschriften
- techn. Normen und techn. Betrieb
- Straßenverkehrssicherheit, Verkehrsgeografie, Telematik

Foto: © Maksim Pasko/Fotolia.com

Werbung

Jetzt schon ab

€ 16.190,–



DER NEUE ADAM ROCKS

ALLES AUSSER LIEB.

Höher, stärker, wilder:
Der Cityflitzer mit Crossover-Charakter.

opel.at

Verbrauch gesamt in l/100 km: 4,5–5,5;
CO₂-Emission in g/km: 105–129



Wir leben Autos.

Bei Ihrem steirischen Opel Partner

Die beste Batterie für Ihren Fuhrpark gibt es bei AMS

Deutsche Qualität beim Produkt, österreichische Herzlichkeit bei der Betreuung: Kein Wunder, dass immer mehr Teile- und Zubehör-spezialisten die Batteriemarke MOLL in ihr Programm aufnehmen. Ob Pkw, Motorrad oder Nutzfahrzeug, ob klassische Blei-Säure-Batterien oder moderne Technologien für Start-Stopp-Fahrzeuge: Die Starterbatterien des deutschen Herstellers MOLL decken alle Anforderungen ab.

Das Kraftpaket für höchste Zuverlässigkeit

Spitzenqualität und Zuverlässigkeit stehen im Bereich der MOLL LKW-Batterien an erster Stelle. Hierbei ist die Technologie der MOLL Kamina truck speziell auf die enormen Anforderungen im Nutzfahrzeugbereich abgestimmt. Start-sicherheit durch starke Kaltstartleistung,

lange Lebensdauer durch hohe Zyklen-festigkeit und enorme Betriebssicherheit durch Kamina Deckel mit zentraler Gasableitung sind nur einige der Vorzüge, mit denen die MOLL Kamina truck aufwarten kann. So ist sie zwar wartungsfrei nach EN, bietet dem Nutzer aber dennoch die Option für Wartungsarbeiten, sodass er selbst entscheiden kann, ob er durch gezielte Wartung die Lebensdauer der Batterie noch zusätzlich verlängern möchte. Für die härtesten Ansprüche bietet MOLL die Kamina truck auch in den Varianten Heavy Duty und Super Heavy Duty an – mit verstärktem Plattenaufbau, Sonderisolation und festgelegten Plattensätzen für hohe Rüttelfestigkeit und Robustheit.

Wachsendes Vertriebsnetz

Um auf die stetig wachsende Nachfrage im Batteriegeschäft zu reagieren, hat MOLL gemeinsam mit dem österreichischen Importeur AMS in den vergangenen Jahren ein bundesweites Stütz-

punkthändlernetz aufgebaut. „Weitere Partner suchen wir derzeit vor allem in Niederösterreich, Wien, Salzburg und Vorarlberg,“ sagt Produktmanager Robert Fruhwirth. Mittelfristig soll das Vertriebsnetz auf diese Weise von derzeit 23 auf bis zu 50 Stützpunkthändler ausgebaut werden.

Alles an einem Standort

Zur bestmöglichen Versorgung der Händler trägt auch die kürzlich vorgenommene Konzentration aller Aktivitäten am Hauptstandort Unterpemstätten bei. Dort verfügt AMS über ein großes Lager mit optimaler Infrastruktur, bester Verkehrsanbindung und der Möglichkeit, Synergien mit dem breiten Ersatzteilsortiment für Pkw und Lkw zu nutzen. Natürlich gibt es auch weiterhin den Service des „MOLL-Fahrzeugs“, mit dem Batterien zugestellt werden. Robert Fruhwirth ist in bewährter Weise Produktmanager und steht für Fragen rund um die Batterie zur Verfügung.

AMS
AUTOMOTIVES & INDUSTRIES
Reparatur & Ersatzteil Zentrum
LKW | PKW | Hydraulik

**WERKSTATTLEISTUNGEN & PRODUKTE
FÜR ALLE NUTZFAHRZEUGE**

Bremsendienst
Einspritzpumpen und Turbolader
Gelenkwellen
ZF - Kundendienst
Standheizung- und Klimaanlageeinbau
§57a Überprüfung
Kupplungen
Fahrwerk
Tachoüberprüfung & Reparatur
Elektrik
Komfortsysteme
Motor
Starterbatterien-Service
Getriebe & Lenkungen
Wabco & Knorr Servicecenter
uvm.

www.amskfz.at

mOLL
NUTZFAHRZEUG
POWER
PUR

*Prezision Qualität
Prezision Qualität*

Batterien vom ÖAMTC Testsieger:
MOLL Kamina truck.
MOLL Kamina truck Heavy duty.
Ideale Batterien für höchste
Ansprüche an Leistung
und Zuverlässigkeit.

MOLL – das ist höchste Qualität und
langjährige Erfahrung bei der Herstellung
erstklassiger Batterien. Seit Jahren ist MOLL
Testsieger. Auch beim aktuellsten Batterietest.
Weitere Infos unter **www.moll-batterien.de**

Österreichvertrieb durch
AMS Auto- u. Motor-Service GesmbH
8141 Unterpemstätten, Rudolf-Diesel-Straße 3
Tel.: 03136 / 503 - 0 | Fax: 03136 / 503 - 1 | **office@amskfz.at** | **www.amskfz.at**

Werbung

Heute bestellt - morgen geliefert!

**Damit Ihre Flotte flott bleibt, liefern wir passend für
VOLVO, ZF, MAN, MERCEDES, FULLER-IVECO, SCANIA
europaweit:**

- Tellerradsätze • Ausgleichsgehäuse • Achsdurchtriebe
- Steckachsen • Getriebe- und Achsteile ...

**Die ganze Vielfalt aus einer Hand!
Europaweiter Ersatzteilservice!**

LKW-TEILE-SERVICE Lambert, Anja Lambert
Eselterstraße 4, Industriegebiet Uchtelfangen, D-66557 Illingen
Tel: 00 49 (0) 68 25/49 57 44 Fax: 00 49 (0) 68 25/49 58 46

Vom Profi empfohlen

Dieser Hochleistungsakku (bis zu 13.000 mAh) ist einzigartig in Österreich und bietet unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten, ob als Startbatterie zur Starthilfe von Autos oder als Ladegerät für mobile Geräte wie Notebooks, Handys, Tablet-PCs oder ähnlichem. Die kompakte Bauweise macht ihn überaus handlich und das mitgelieferte

Sortiment an Anschlüssen lässt beinahe keine Wünsche offen. Die Verpackung ist hochwertig und sehr praktisch und übersichtlich gestaltet. Diese Attribute machen den Hochleistungsakku zu einem wertvollen Begleiter auf sämtlichen Reisen oder als sinnvolle Ergänzung im Haushalt. (Flugzeug, Camping, Segeln, Wandern, Stromausfall).



Info und Kontakt:
ITC-Austria
office@itc-austria.com
www.itc-austria.com

AutoSock –

Schneesocken für Pkw, Lkw, Busse und Gabelstapler

Mit dieser Anfahr- und Traktionshilfe aus hochwertigem und äußerst strapazierfähigem Textil halten Sie auch bei verschneiten oder glatten Straßen die Spur. AutoSock erhöhen den Reibungswiderstand der Antriebsräder und tragen somit zur Sicherheit beim Fahren auf rutschigen Untergrund bei.

- Ausgezeichnete Fahreigenschaften auf verschneiten oder glatten Straßen sowie bei wechselnden Verhältnissen Schnee auf Nässe
- Zugelassen durch den TÜV SÜD und ÖNORM V5121 zertifiziert
- Einfache und schnelle Montage und Demontage
- Elektronische Antischluppfunktionen wie z.B. ETS, ASR, ESP, DSC müssen nicht ausgeschaltet werden
- Hoher Fahrkomfort (keine Geräusche, keine Vibrationen, keine sonstigen Emissionen) bei Geschwindigkeiten bis zu 50 km/h
- Leichtmetallfelgenreinigt – auch bei jenen, bei denen Metallschneeketten verboten sind.
- Leichtgewicht (ca. 1kg) und mit dem praktischen Transportbeutel einfach im Kofferraum zu verstauen/transportieren
- Von führenden Automobilherstellern (u. a. BMW, VW, Volvo) empfohlen
- In einer wachsenden Zahl von Ländern als Schneeketten-Äquivalent zugelassen (u. a. Frankreich, Tschechien, Slowenien)
- Waschmaschinentauglich (mit 40°C waschbar)
- Umwelt- und recyclefreundlich
- Selbstzentrierend

In Österreich erhältlich bei
**International Trading
Company.**

Weitere Informationen zu
Größen und Preise unter
www.itc-austria.com
oder
office@itc-austria.com.



CARWASH

- SB-Dieseltankstelle
- Transporte
- Baggerarbeiten
- Baumaschinenverleih
- Betontransporte
- Steinbruch
- Schotterwerk
- Baumeisterarbeiten

Gbr. TRIPPL
Transporte GmbH

03862/22 384

8605 Kapfenberg
Winklerstraße 74 + 54

Tel.: 03862/22 384
Fax: 03862/23 855

office@trippl.com
www.trippl.com

Transporteure auf medialem Überholkurs

Die abgedruckten Beiträge bieten einen Überblick zum Mediengeschehen der letzten Wochen und Monate und zeigen einen Auszug der Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Haubner: Lkw-Mauterhöhungs-Pläne hungern Frächter aus	SWV-Pokorny zur Erhöhung der LKW-Maut: Schadstoffe werden jetzt schon mitkalkuliert
Wirtschaftsbund verteidigt Verkehrsbranche vor weiteren Belastungs-Ideen - Wirtschaft stärken statt behindern =	Utl.: Utl.: Stöger fordert eine Erhöhung ab 2016, aber Kosten für Lärm und Schadstoffe werden schon miteinberechnet. =
Wien (OTS) - Als "kurzsichtig und wirtschaftspolitisch fatal" bezeichnet der Generalsekretär des Österreichischen Wirtschaftsbundes, ÖVP-Wirtschaftssprecher Peter Haubner die jüngste Idee von Verkehrsminister Stöger, die heimische Verkehrsbranche zusätzlich zu belasten und zur Kasse zu bitten. "Gerade jetzt die Miteinrechnung von sogenannten 'externen Kosten', wie Umweltschäden, zu fordern und die Lkw-Maut damit weiter zu erhöhen, ist eine reine Geldbeschaffungs-Aktion. Mit diesen Mauterhöhungs-Plänen werden die Frächter ausgehungert", betont Haubner. Er appelliert an den Verkehrsminister, den gleichen Eifer an den Tag zu legen, wenn es um die Umsetzung von Reformpotenzialen geht, wie bei der Suche nach neuen Einnahmequellen. "In wirtschaftlich herausfordernden Zeiten müssen wir die Unternehmer stärken statt behindern", verdeutlicht Haubner und verweist darauf, dass die Mautgebühren schon jetzt nach Schadstoffausstoß gestaffelt sind. "Mit Belastungen von rund 13 Millionen Euro pro Jahr ist der Verkehrsbereich bereits am Limit. Der Wirtschaftsbund wird sich mit aller Kraft dafür einsetzen, die Frächter vor diesen Belastungs-Anschlägen zu schützen", schließt Haubner. ***	Wien (OTS) - Die Unternehmer der Transportbranche können die Ankündigung des Verkehrsministers Alois Stögers, die LKW-Maut zu erhöhen, nicht nachvollziehen. "Die Transportwegkosten in einer konjunkturschwachen Phase zu erhöhen ist wirtschaftspolitisch nicht förderlich", stellt Kommerzialrätin Katarina Pokorny, Bundesspartenvorsitzenden der Sparte Transport und Verkehr des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbands Österreich (SWV) fest und bemerkt, "Mit der Erhöhung um 50 Mio. Euro sollen Kosten für Lärm und Schadstoffe einberechnet werden, aber die Schadstoffe werden jetzt schon mit kalkuliert." ***
↑ Haubner: Lkw-Mauterhöhungs-Pläne hungern Frächter aus OTS, 31.10.2014	Mit der Anpassung werden schadstoffarme LKW-Fahrzeuge nicht begünstigt, obwohl dies bei der Einführung der LKW-Maut im Jahr 2004 für die EURO VI Fahrzeuge vorgesehen war. Damit stößt der Verkehrsminister immer mehr auf Unverständnis in der Transportbranche. "Schon unter der letzten Ministerin wurden die Probleme der Unternehmer in der Transportbranche nicht berücksichtigt. Wir wünschen uns, dass der jetzige Verkehrsminister unsere Interessen besser wahrnimmt", erhofft Pokorny. (Schluss)
↓ Hände weg von der Lkw-Maut! Pressekonferenz der WK Kärnten mit FG-Obmann Bruno Urschitz, 22.10.2014	

Hände weg von der Lkw-Maut!

Eine flächendeckende Bemaution auf Landes- und Gemeindestraßen wäre eine neue Massensteuer für Konsumenten und wird von der WK Kärnten strikt abgelehnt. Auch eine Sondermaut für Südbösterreich ist für WK-Präsident Mandl undenkbar.

Klagenfurt, 22. Oktober 2014 - Einen breiten Schulterchluss aller betroffenen Sparten der Wirtschaftskammer Kärnten gibt es gegen neue Maut-Ideen: So soll neben dem höherrangigen Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) auch eine Benützungsabgabe („Maut“) für Lkw über 3,5 t im niederrangigen Straßennetz der Landes- und Gemeindestraßen eingeführt werden. Kärntens Wirtschaftskammerpräsident Jürgen Mandl stellt unmissverständlich klar: „Eine flächendeckende Lkw-Maut wäre ein Anschlag auf die Regionen und ist eine Massensteuer, die am Ende des Tages Herr und Frau Österreicher zu bezahlen hätten.“

Ausgehend von einem Durchschnittswert von 30 Cent pro km (ohne USt.) für alle Lkw schwerer als 3,5 Tonnen ergeben sich aus einer flächendeckenden Lkw-Maut schätzungsweise Gesamtkosten von rund 400 Millionen Euro für die österreichische gewerbliche Wirtschaft, haben WKÖ-Experten berechnet. „Auch wenn wir noch nicht genau beziffern können, wie viel wirklich auf uns zukäme, eines ist klar: Eine solche Maut wäre eine Belastung, die die Wirtschaft nicht im Stande und nicht willens ist, zu stemmen. Am Ende des Tages müssten wir alle als Konsumenten diese Steuer mittragen“, betont Elisabeth Rothmüller-Jannach, Obfrau der Sparte Transport und Verkehr in der Kärntner Wirtschaftskammer. Um die Belastungen für den Standort konkretisieren zu können, habe die WKÖ nun eine Studie in Auftrag gegeben, die zum Ende des Jahres vorliegen soll. Ihr Fazit: „Absoluter Schwachsinn!“

Wirtschaft steht nicht für „Körpergeld“ der öffentlichen Hand zur Verfügung
Das von den Bundesländern gebrauchte Argument, Mittel für die Straßenfinanzierung würden fehlen, lässt auch der Fachgruppenobmann der Transporteure, Bruno Urschitz, nicht gelten: „Die Initiative der Länder für eine zusätzliche Maut ist nichts anderes als ein weiterer Versuch, Budgetlöcher zu stopfen. Die Wirtschaft wird sich nicht zur Kasse bitten lassen, um den Ländern ein „Körpergeld“ abzuliefern“. Von einer neuen Maut wären vor allem Produkte betroffen, die außerhalb der Zentralräume hergestellt werden und damit durch die Maut automatisch teurer würden. Urschitz: „Das kann tausende Arbeitsplätze kosten.“ Die Transporteure, für die eine Maut von 30 Cent pro Kilometer etwa ein Drittel des Umsatzes ausmachen würde, seien mit ihrer Geduld am Ende und würden im Ernstfall sogar überlegen, die Arbeit niederzulegen: „Nach drei Tagen stehen die Wirtschaft, die Versorgung und die Krankenhäuser still.“ Und wenn die Politik die Maut gegen den Widerstand der Wirtschaft durchdrückt? Urschitz: „Dann sollen sich die Politiker warm anziehen - und viel einlagern zuhause.“

Massive Gefährdung der Nahversorgung
Eine Lkw-Maut auch auf dem niederrangigen Straßennetz würde in erster Linie nicht nur die Verkehrswirtschaft treffen, sondern auch den Handel und die Konsumenten. WKÖ-Handelsspartenobmann Raimund Habert: „Das wäre ein massiver Anschlag auf die ländlichen Regionen und die Nahversorgung Österreichs. Die Wege der Nahversorgung lassen sich nämlich nicht verschieben: Werden die Transporte auch in entlegene Gebiete teurer, gefährdet das massiv die Versorgungsstrukturen.“ Regionale Produkte und Dienstleistungen mit kurzen Transportwegen seien zu Recht in Österreich stark nachgefragt. Diese Angebote würden sich durch die Zusatzkosten aus der Maut schlagartig verteuern. Habert: „Diese höheren Preise würden alle treffen - insbesondere auch ältere Menschen oder Familien. Deswegen wäre eine zusätzliche Maut nichts anderes als eine Konsumsteuer.“

↓ Sondermaut ist Anschlag auf den Wirtschaftsraum Südbösterreich
WK Kärnten, 22.10.2014

Sondermaut ist Anschlag auf den Wirtschaftsraum Südbösterreich
Der grüne Verkehrssprecher im Nationalrat hat zudem vorgeschlagen, einen Lkw-Mautzuschlag für die gesamte Südböchse einzuführen. Betroffen wären demnach also die Südautobahn sowie die Semmering-, Brucker-, Murtal- und Klagenfurter Schnellstraße (S 6/35/36/37). WK-Präsident Mandl: „Ich weiß wirklich nicht, wo diese Menschen leben, denen so etwas einfällt. Es ist beschämend, dass solche Vorschläge überhaupt in den Köpfen von Politikern herumwandern können.“ Der Süden Österreichs sei durch die wirtschaftliche Situation in den Nachbarländern Italien und Slowenien ohnehin schon in Mitleidenschaft gezogen, mit Sondermauten auf Südautobahn und diversen Schnellstraßen würde man den Wirtschaftsraum noch weiter ins Abseits drängen. Mandl: „In den nördlichen Bundesländern hat niemals jemand nach einer Sondermaut gefragt, als es um den Ausbau der Westbahn gegangen ist!“ Dabei sei Kärnten im Nord-Süd-Verkehr durch die Tunnelmauten an der Tauern- und Karawankenautobahn ohnehin doppelt belastet, erinnert Mandl.

Keine weiteren Belastungen!
Statt mit Belastungsplänen für die Wirtschaft und letztlich die Konsumenten zu kokettieren, solle sich die Politik in Bund und Land besser mit der Frage befassen, wie die Wirtschaft zu beleben, die Investitionstätigkeit anzukurbeln und die schlechte Stimmung im Land zu verbessern sei. Mandl forderte erneut ein radikales Umdenken in der Bürokratie, die von der Türstermentalität zur inneren Einstellung des serviceorientierten Verwaltungsberaters finden müsse. Mandl: „Wir alle leben von der Wirtschaft, von 31.000 Betrieben und 185.000 Mitarbeitern in Kärnten. Wir werden jedenfalls keine einzige weitere Belastung unserer Unternehmen zulassen. Die Politik und die Verwaltung sollen ihre Hausaufgaben machen - wir brauchen nicht noch mehr Kosten, sondern deutlich weniger: Erst dann wird Unternehmertum wieder Freude machen!“



„Hände weg von der Lkw-Maut“, verlangen Bruno Urschitz (Fachgruppenobmann der Transporteure), WK-Präsident Jürgen Mandl sowie die Spartenobleute Elisabeth Rothmüller-Jannach (Transport und Verkehr) und Raimund Habert (Handel). Foto: WKÖ/fritzpress

Umzugsservice: "Geiz ist nicht geil"

Zwei Möbelpacker plus Lkw für nur 25 Euro die Stunde: Branchenvertreter warnen vor derartigen Billiganbietern. Denn letztendlich wird es dank dubioser Aufschläge viel teurer

Wer umzieht, tut gut daran, sich auch im ärgsten Packstress noch genügend Zeit für die Auswahl des Umzugsunternehmens zu nehmen. Denn Abzockergeschichten gibt es viele: etwa dass plötzlich mehr Helfer als vereinbart anrückten - und diese auch bezahlt werden mussten. Oder dass plötzlich horrend Aufschläge für eine Waschmaschine oder einen nicht vorhandenen Lift gezahlt werden mussten. Diese Geschichten kennt auch Peter Tropper vom Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe der WKÖ. Er warnt vor unseriösen Angeboten: "Geiz ist nicht immer geil", sagt er. Ein Preis von 25 Euro je Stunde für zwei Arbeitskräfte sei "illusorisch und an den Haaren herbeigezogen". Wie viel ein Umzugsservice tatsächlich kostet, lasse sich seriös nur nach einem Vorabgespräch sagen, betont Tropper. Daraus resultiere ein Kostenvoranschlag. Tropper empfiehlt, auch Vergleichsangebote einzuholen und alle Vereinbarungen schriftlich festzuhalten. Und stehen dann am Umzugstag statt der vereinbarten zwei Umzugshelfer plötzlich vier vor der Tür, dann rät der Experte dazu, "beinhart vom Vertrag zurückzutreten" - was am stressigen Umzugstag wohl einiges an Mut verlangt.

Fehlende Versicherung
Ein weiteres Problem: Manche Anbieter haben keine Frachtführer-Haftpflichtversicherung. Geht etwas zu Bruch, schaut der Kunde durch die Finger. Eine gesetzliche Verpflichtung für eine Versicherung gibt es zwar nicht, "aber seriöse Anbieter haben sie." Wie viele schwarze Schafe unterwegs sind, lässt sich laut Tropper nur schwer schätzen. Zwar würden sich immer wieder Abgezockte an ihn wenden, "aber da gibt es sicher eine hohe Dunkelziffer." Der Fachverband schrecke jedenfalls vor rechtlichen Schritten nicht zurück - was sich aber nicht immer einfach gestaltet: Die Leute hätten teilweise nur eine Handynummer vom Unternehmen. Auch eine seriöse Firmenanschrift gebe es mitunter nicht.

Verrechnung nach Stunde oder Pauschalsatz
Gesetzliche Regelungen über erlaubte Aufschläge existieren ebenso wenig. "Ob es einen Lift gibt, ist schon eine berechtigte Frage", so Tropper. Es sei nicht unüblich, dass bei sperrigen Gütern ab dem zweiten Stock ohne Lift ein Aufschlag dazukomme. "Das muss der Spediteur aber im Vorfeld sagen." Oft hat man als Kunde die Wahl zwischen einer Verrechnung nach Stunden oder einem Pauschalsatz. Okay ist beides, sagt Tropper. "Ich finde persönlich die Verrechnung nach Stunden die seriösere Herangehensweise." Denn die Gegebenheiten vor Ort könnten dann eben doch auf einmal andere sein. (Franziska Zoidl, DER STANDARD, 29.11.2014)

ASFINAG: Ab 1. Jänner 2015 neue Mauttarife für LKW und Busse

Utl.: Mauttarife für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen werden inflationsbedingt um 1,6 Prozent angepasst =

Wien (OTS) - Mit 1. Jänner sollen die Mauttarife auf Autobahnen und Schnellstraßen für LKW und Busse inflationsbedingt um 1,6 Prozent angepasst werden - Basis dafür ist der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI). Eine diesbezügliche Verordnung wurde gestern in Begutachtung gesendet. Ebenfalls angehoben - und zwar von 15 auf 20 Prozent - soll der gesetzlich vorgesehene Mautzuschlag auf der A 12 Inntal Autobahn zwischen Staatsgrenze Kufstein und Innsbruck-Amras werden, der für die Finanzierung des Brenner Basistunnels eingehoben wird.

Zwtl.: ASFINAG finanziert mit den Einnahmen aus Maut und Vignette Ausbau und Erhaltung

Die ASFINAG ist ein rein kundenfinanziertes Unternehmen. Mit den Einnahmen aus Maut und Vignette finanziert die ASFINAG die Erhaltung des bestehenden Streckennetzes, den Ausbau, das bestmögliche Service für ihre Kundinnen und Kunden und Maßnahmen für mehr Verkehrssicherheit. Bis 2019 investiert die ASFINAG allein 1,5 Milliarden Euro in den Ausbau zweiter Tunnel-Röhren. Im Jahr 2015 wendet die ASFINAG für Erhaltung und Erweiterung der Autobahnen und Schnellstraßen in Österreich knapp mehr als eine Milliarde Euro auf.

↑ ASFINAG: Ab 1. Jänner 2015 neue Mauttarife für Lkw und Busse
OTS, 08.10.2014

↓ Transporteure stellen sich gegen Pläne zur Einführung einer Alpentransitbörse
OTS, 03.11.2014

Transporteure stellen sich gegen Pläne zur Einführung einer Alpentransitbörse

Utl.: FV-Obmann Danninger: Verkehrsausschuss sollte sich vorrangig um Anliegen der österreichischen Transporteure kümmern =

Wien (OTS/PWK760) - "Es ist absolut unverständlich, dass die dringenden Probleme und Forderungen der österreichischen Transporteure nach wie vor nicht behandelt werden und man sich stattdessen dem ausländischen Transitverkehr widmet" äußert Franz Danninger, Obmann des Fachverbandes Güterbeförderung in der WKÖ, Kritik an der Tagesordnung des kommenden parlamentarischen Verkehrsausschusses am 5. November 2014.

"Seit Monaten liegen Themen wie die Abschaffung des Lkw Nacht-60ers sowie die Senkung der Kosten von Fahrer- und Unternehmernkarte im Rahmen des digitalen Kontrollgerätes am Tisch. Stattdessen widmet man sich aktuell lieber Gedankenspielen zur Einführung einer Alpentransitbörse, welche keiner europarechtlichen Prüfung standhalten würde. Ich appelliere an alle Mitglieder des Verkehrsausschusses, endlich Schritte zu setzen, die die Rahmenbedingungen für die heimische Transportwirtschaft verbessern statt sich wiederkehrend mit noch mehr Restriktionen wie einer Alpentransitbörse zu beschäftigen. Die heimische Transportwirtschaft erwartet sich von den Politikern, im Sinne der Unternehmer und deren Beschäftigte endlich konkrete Taten," so Danninger. (PM)

⇐ Umzugsservice: „Geiz ist nicht geil“
Standard, 29.11.2014



Zacharias Transporte – alles außer gewöhnlich

Ein außergewöhnlich ansprechendes Firmengelände spiegelt die wirtschaftliche und unternehmerische Einstellung des Familienbetriebes „Zacharias Transporte“ wider – qualitativ hochwertige, ordentliche und lösungsorientierte Leistungen auf höchstem Niveau.



Zu einer Zeit, die wirtschaftlich nicht einfach war und viel unternehmerischen Mut erforderte, gründete Franz Zacharias mit nur einem Traktor 1947 in Graz sein Unternehmen, das auf Holztransport spezialisiert war. Weitere Traktoren folgten, sein Name wurde bekannt und 1972 wurde die Anschaffung eines größeren Firmengeländes notwendig. Im Rückblick hat Franz Zacharias mit seiner Über-

siedelung auf das weitläufige Areal nach Mellach Weitblick bewiesen. Heute stellt sich seine Standortwahl als großer Vorteil dar. Sein guter Ruf, die gebotene Zuverlässigkeit und seine Flexibilität führten dazu, auch für die Baubranche Arbeiten durchzuführen. Der neue Standort, an dem Wohnhaus, Bürogebäude, Werkstätte, Garagen, Schotterplätze und Abstellplätze genügend Raum fanden,

ermöglichte es, noch effizienter zu arbeiten.

Sohn Friedrich, der eine Mechanikerlehre absolvierte, und im elterlichen Betrieb umfassende Erfahrungen sammeln konnte, wurde zur rechten Hand seines Vaters und übernahm den Betrieb 1987. Mit Fleiß und Voraussicht baute er das Unternehmen sukzessive weiter aus. Ihm steht nun

bereits sein eigener Sohn Christian tatkräftig zur Seite. Der 35-jährige Juniorchef, der die Disposition und Verrechnung seit 10 Jahren über hat, erlernte wie sein Vater nach seiner Mechanikerlehre das Transportwesen von der Pike auf. „Es war eine harte Schule und nicht immer einfach, und sich den Respekt der erfahrenen Mitarbeiter zu verdienen, war ein enormer Ansporn“, so Christian Zacharias. Heute ist er froh, dass er über alles Bescheid weiß und dadurch sowohl den Ablauf gut koordinieren kann als auch bei Problemen rasch und effizient helfen kann.

Durch vorausschauendes und unternehmerisches Handeln baute der Familienbetrieb seine Standbeine auf mehreren Säulen auf – Baubranche, Erdbau und Winterdienst. Absolute Domäne des Transportunternehmens sind die Spezialfahrzeuge mit Kranaufbauten für die Baubranche. Im Bereich der Privatkunden ist Zacharias im Erdbau tätig. Der Juniorchef legt größten Wert darauf, nach Möglichkeit jede Baustelle selbst zu besichtigen, Gestaltungsvorschläge einzubringen und effiziente Lösungen für die Kunden zu finden. Wunderschöne Steinschichtungen bis hin zu besonderen Gartengestaltungen sind neben zufriedenen Kunden das Ergebnis. Im Baustellenbereich ist die Transportfirma in ganz Österreich tätig, im Privatkundenbereich und Winterdienst vor allem in der näheren Umgebung.

Ein weiterer, entscheidender Grund, warum die Firma Zacharias auf Erfolgskurs ist, sind die hervor-

ragenden Familienbande, die Familienphilosophie und die langjährigen, verlässlichen Mitarbeiter.

Die Familie zieht an einem Strang, Kompetenzüberschneidungen gibt es nicht. Sogar der Firmengründer mit seinen 93 Jahren ist noch immer aktiv in die Firma integriert. „Es ist schön, auf seinen Erfahrungsschatz zurückgreifen zu können“, betont Christian Zacharias. „Wichtig für uns ist, dass wir qualitativ hochwertige Arbeit leisten, treu unserem Firmenlogon „Präzise • Flexibel • Effizient“, fasst er die Firmenphilosophie kurz zusammen. So wichtig wie die Zurverfügungstellung einer guten Infrastruktur sind auch die Mitarbeiter. „Ein Betrieb ist immer nur so gut wie seine Mitarbeiter. Und wir sind sehr stolz auf sie, denn sie repräsentieren unsere Firma aufs Beste. Unsere Kunden wollen kompetente Ansprechpersonen auf der Baustelle, wir können ihnen diese mit unseren Mitarbeitern, die bereits bis zu 25 Jahren mit an Bord sind, bieten. Es ist eine große Verantwortung und setzt viel Wissen und Können voraus, die Spezialfahrzeuge mit Kränen bis zu einer Ausladung von 33 m zu bedienen.“ Für den Topzustand der Fahrzeuge wird in der hauseigenen Werkstatt gesorgt. Diese kommen jeden Abend auf das Gelände – ein Vorteil, denn damit bleibt auch der enge Kontakt zu den Mitarbeitern bestehen.

Qualität zahlt sich aus. Das sieht man auch bei Zacharias Transporte, die durch ihren Einsatz und den Zusammenhalt weiter auf Expansionskurs sind.



Fotos: © Zacharias Transporte (6)

Wordrap



Geschäftsführer Christian Zacharias

3 Gründe, warum Ihnen Ihr Job Spaß macht ...

- weil ich eine große Verantwortung habe;
- weil ich für unsere Kunden gerne Problemlösungen finde;
- weil ich, z. B. im Erdbau, unsere Kunden gerne berate und sich diese dann über das Ergebnis freuen und überaus zufrieden sind.

Wäre ich kein Frächter, wäre ich ...

- wieder selbstständig

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

- Die Preiskalkulation dahingehend ändern, dass eine vernünftige Preisgestaltung auf dem Markt herrscht.

Factbox

Firma: Friedrich Zacharias

Geschäftsführer:
Christian Zacharias

Sitz:
Kiesweg 8, 8072 Mellach
T. 03135/82 553
www.zacharias-transporte.at

Gründungsjahr: 1947
Mitarbeiter: 20
Fuhrpark: 14 Spezialfahrzeuge mit Kran; Tieflader + Anhänger; 3-Achs-Kipper, Sattelzug; Baumaschinen v. klein bis groß

Tätigkeitsfeld:
Transportgewerbe im Baubereich, Erdbau, Winterdienst in Graz, Ferntitz und Kalsdorf



Die Fachgruppe gratuliert zur bestandenen Eignungsprüfung für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen

Herzliche Glückwünsche

- + Selma Bećirović | 8055 Graz
- + Zijad Buljubašić | 8020 Graz
- + Christoph Klaus Grassler | 9433 St. Andrä
- + Erich Sebastian Geisler | 8524 Bad Gams
- + Carola Cäcilia Kantner | 8183 Floing
- + Stephanie Kolar | 8452 Großklein
- + Andreas Oswald | 8322 Eichkogel
- + Erich Ritoschek | 8700 Leoben
- + Thomas Schweinzger | 8410 Wildon
- + Tamara Suchy | 8054 Graz
- + Florian Bastian Tautscher | 8812 Mariahof
- + Julia Trummer | 8521 Wettsmannstätten
- + Elisa Maria Bretterebner | 8942 Wörschach
- + André Franz Feirer | 8413 Allerheiligen bei Wildon
- + Dominik Christian Pürcher | 8983 Bad Mitterndorf
- + Maximilian Wilhelm Gregor Stelzl | 8452 Großklein
- + Markus Unterberger | 8171 St. Kathrein am Offenegg
- + Mag. Gerhard Monsberger | 8412 Allerheiligen bei Wildon

Foto: © WKÖ

Fotos: © Fotolia.com (2)

Klein, fein und individuell – Gerhard Schöttl

Selbst verantwortlich sein und die Geschicke seiner Firma zum Wohl seiner Kunden zu leiten, ist die große Herausforderung und Leidenschaft des begeisterten Kleintransporteurs.



Der engagierte Unternehmer Gerhard Schöttl gründete sein eigenes Unternehmen 2008, nachdem er jahrelang Erfahrungen als Subunternehmer im Paketdienst sammelte. Ein Schritt, den er bislang noch nie bereute, sondern über den er sehr froh ist. Waren es doch wirtschaftliche Gründe, die ihn dazu bewogen, sich auf seine eigenen Beine zu stellen und ein eigenes Unternehmen zu gründen. Als Subunternehmer war er gezwungen, sinkende Preise bei steigender Kilometerleistung zu akzeptieren.

„Subunternehmer sind auf jeden Fall unterbezahlt und müssen unter extremen Situation alles meistern – Wertschätzung dafür, gibt es im Normalfall nicht“, erläutert uns Schöttl seine Erfahrung.

Er ist nun als Ein-Mann-Unternehmer mit seinem Fahrzeug, das bis zu 800 kg Zuladung fasst, in ganz Österreich unterwegs und übernimmt sowohl Sonderfahrten, Kleintransporte als auch Expresszustellungen. „Das Schöne und Herausfordernde an meinem Beruf ist, dass ich völlig frei vom Druck großer Konzerne bin. Ich bin wieder Mensch und das zählt für mich unendlich viel. Auch wenn es einmal nicht ganz so gut läuft, ich habe es selbst in der Hand, und Höhen und Tiefen zu meistern und zu erleben, lassen jeden Unternehmer

wachsen“, erklärt er mit Begeisterung.

Der erfahrene Kleintransporteur hat seine wirtschaftliche Situation zu seinem Firmenmotto gemacht: „klein, fein und individuell“. Unrealisierbare und überdimensionierte Zukunftspläne stehen nicht auf dem Programm, mehr der Wunsch nach einer konstanten und weiterhin guten Auftragslage und vor allem Gesundheit, damit er seiner Arbeit in Ruhe nachgehen kann.

Den Schlüssel zum Erfolg sieht er darin, am Boden zu bleiben und seine Kunden bestens zu bedienen. Unter dem Leitsatz: „Leben und leben lassen“ geht er auf die individuellen Wünsche seiner Kunden ein und berücksichtigt auch die Begleitumstände. „Frächter sein bedeutet für mich, schnellstmögliche, zuverlässige und für den Kunden zufriedenstellende Lieferung bzw. Zustellung der jeweiligen Ware“, ergänzt Schöttl.

Gerhard Schöttl möchte nie wieder Subunternehmer sein und für einen Großkonzern als Paketzusteller arbeiten. Er hat sich getraut, in die Selbstständigkeit zu gehen und damit beste Erfahrung gesammelt. Ein Schritt, den er bislang nie bereut hat. Wir wünschen ihm weiterhin viel Erfolg und Freude bei seinen Tätigkeiten.

wordrap

3 Gründe, warum Ihnen Ihr Job Spaß macht ...

- weil ich selbst verantwortlich bin;
- weil jeder Tag eine neue Herausforderung ist;
- weil ich jeden Tag gerne aufs Neue meine Kunden zufriedenstelle.

Wäre ich kein Frächter, wäre ich ...

- wieder Frächter

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

- Ich würde den Einmann-Unternehmen im Kleintransportgewerbe mehr Chancen geben.

Factbox

Firmen: Gerhard Schöttl
Klein- und Expresstransporte
Einzelunternehmen

Sitz:
8754 Thalheim
Postgasse 12

T. 0676 / 67 22 237
trans@gerhard-schoettl.at

Gründungsjahr: 2008
Mitarbeiter: keine
Fuhrpark: 1

Tätigkeitsfeld:
Kleintransporte und Expresszustellungen, Sonderfahrten

fahrtechnik
OAMTC

Schenken Sie
pures Fahrerlebnis!



Unsere Gutscheine bringen Bewegung in Ihr Fest.

Gutscheine erhältlich in den Fahrtechnik Zentren Lang/Lebring Tel. (03182) 401 65
und Kalwang Tel. (03846) 200 90 oder unter www.oeamtc.at/gutschein.

www.facebook.com/fahrtechnik www.youtube.com/OEAMTCFahrtechnikTV

* Weihnachtsbonus gültig bis 24.12.2014 auf Fahrtechnik Trainings ausgenommen Moped Führerschein,
Mehrphasen Training, Motorrad Warm Up, LKW/Bus Trainings und Wertgutschein.

Für aktives Fahren

Werbung

asko 
international insurance broker



 www.asko24.com

We insure the world of cargo.

München · Bielefeld · Mainz · Kufstein · Graz · Bolzano · Timișoara · București · Ljubljana

Werbung

Stadtwerke

LEOBEN

KFZ-TECHNIKZENTRUM

Schauen
Sie vorbei...



Ihr Dienstleistungszentrum rund um das Nutzfahrzeug

- Nutzfahrzeug-3-Bürstenwaschanlage mit Hochdruckbalken und händischer Vorreinigung
- Reparaturen und Wartungen an Nutzfahrzeugen und Bussen
- Prüfstrecke für §57a Überprüfungen
- §24 und §24a Tacho und Geschwindigkeitsbegrenzer
- Karosserie- und Lackierarbeiten
- Reifendienst, Klimaservice u.v.m.

**Die Stadtwerke Leoben wünschen
gute Fahrt!**



Kerpelystraße 21-27, 8700 Leoben
Tel.: 03842 / 23024-510, Fax: 03842 / 23024-541
E-mail: office@stadtwerke-leoben.at
www.stadtwerke-leoben.at

Stadtwerke
LEOBEN
KFZ-TECHNIKZENTRUM

Stadtwärme
LEOBEN
Eine Marke der Stadtwerke Leoben